STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 22 Nr. 1107

Stolzenberger Schnellhefter

Kfm. Nr. 170

Firma • Sache

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

906a/49

Willy Herbst,

Regierungsrat
Heidelberg, Friedrich-Ebert-Allee 53

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 590

1107

Geschäftsheftung

STOLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BADEN

1000

Einnahmen

16./3.49 Dicke Akt 906

Willy Herbst
Regierungsrat

Heidelberg, den 1. Novbr 1949
Fr Ebertanlage 53 Fernspr 4294

2. Nov. 1949

Sehr geehrter Herr Dr Becker - Bender !

Jch schätze Sie im Besitz meiner Ausführungen vom 26.10. Jnzwischen habe ich auf den Hinweis von Herrn Oberreg Rat Bader das Gesetz 951 (Entschädigungsgesetz) im Regierungs = blatt Nr 20(1949) Seite 187 ff, durchgearbeitet und bin eben= falls zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses Gesetz mir Alles zuspricht, was in besoldungstechnischer Hinsicht bisher als "Ermessensangelegenheit" mir von der Abtlg Jnnere Verwaltung versagt wurde. (nämlich Durchführung des Erlasses des Wttbg-Bad Staatsministeriums Nr 481 vom 30.10.1945 und des Gutach= tens des Finanzministeriums vom 18.6.194 8)

Sogar die von Dr Unser angezweifelte Beförderung zum Polizei= major(Regierungsrat) findet im § 22 ,Abs.2 eine gesetzliche und eindeutige Erörterung : dass im Hinblick auf das Lebens= alter und die nachgewiesene Befähigung und Erprobung des Be= amten auf die Ablegung der Prüfung verzichtet werden kann."
Abgesehen von der vorliegenden eidesstattlichen Erklärung des damaligen Personalvorgesetzten ,wäre(trotz der Belastung) auf den normalen Beförderungsgang zum Oberst und Abtlgschef, und vor Allem auf die nachgewiesene 'Befähigung' in den Jahren 1945/46 durch Neuaufstellung der Heidelberger Polizeidirek= tion und bei Beauftragung als Bevollmächtigter für die nord. bad. Gendarmerie(Landespolizei) und als Leiter einer Polizei= schule hinzuweisen. Dienstleistungszeugnisse liegen auch hie= rüber vor.

Mit der weiteren Bestimmung des § 22, Abs.2, letzter Satz, des

erledigt.

'Entschädigungsgesetzes',wonach :'die Zeit ,während der der Beamte entlassen war,nach Massgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen ist': erledigt schliesslich den Einwand wegen des angeblichen "Uber= tritts" zur Wehrmacht. Hierzu ist immer wieder zu betonen,dass ich nach meinem Ausscheiden,als politische Willkürmassnahme,am 1.7.1933 bis zum 1.6.1946 nicht im Beamtenverhältnis stand .

Die Einziehung zum Militärdienst von 1935 - 1945 erfolgte zwangsläufig auf Grund dees Gesetzes der Allgemeinen Wehrpflicht und der unbegrenzten Dienstpflicht ehem.aktiver Offiziere.

VomBBefreiungsgesetz zudem 'nicht betroffen' ,kann daher in keiner Weise irgendwie eine "Verwirkung" erdienter Ansprüche als Badischer Staatsbeamter - und damit der Wiedergutmachung - vertreten werden.

Ausserdem empfiehlt es sich vielleicht auch einmal darauf hinzu = weisen,dass bei der Versagung der Wehrmachtpension erst recht eine Schädigung eintreten würde,wenn jetzt das Recht auf Wiedergutma= chung nach dem Gesetz 951 irgendwie auch nur beschnitten würde.

Da nach dieser <u>neuen Rechtslage</u> und den vorläufigen Verfahrensvor= schriften die Landesbezirksdirektion des Jnnern zur Neufestsetzung der Bezüge bestimmt ist,wirft sich die Frage auf,ob eine letzte Anfrage wegen Durchführung des Entschädigungsgesetzes sich em = pfiehlt,ehe der weitere Weg(§ 43) über die Wiedergutmachungskam = mer zu nehmen ist. - ? - Die Rechtslage ergibt sich aus §§ 22 -25. Das Verfahren nach § 40 ff.

Jch halte es nun richtig entschieden vorzugehen,zumal durch die im Gang befindliche Festsetzung des Ruhegehalts nach der jetzigen Les= art der Jnneren Verwaltung,weitere Komplikation und Verzögerung droht. Jch wäre dankbar,recht bald von Jhnen zu hören.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung, Jhr

W. Herbst

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

26.10.1949

27. Okt. 1949

Herren
Drs Otto und Becker - Bender
M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

Sehr geehrter Herr Dr Becker - Bender !

Mit dankender Bestätigung Jhres Briefs vom 24.ds.,stelle ich zunächst fest,dass wir endlich durch diec Landesbeamtenstelle hinter die - mehr als schwache - unrichtige Argumentierung von Dr Unser gekommen sind.

Zu der sehr wichtigen Darstellung der Jnneren Verwaltg vom 11.ds Mts übersende ich angeschlossen meine ausführliche Stellungnahme.Am Wesentlichen scheinen mir meine Ziffern 3 und 4 für die Besoldungsangelegenheit zu sein.

Jnzwischen hatte ich gestern ein Ferngespräch mit dem Direktor der Landesbeamtenstelle,Herrn Oberreg Rat Bader,um über den jetzt einzuschlagenden Verfahrensweg Näheres zu hören.

Zu seinem Schreiben vom 18.ds weist Herr Bader zunächst allgemein auf die stark umstrittene Stellung der Landespersonalämter hin,welche jetzt zunehmend dazu führt deren Entscheidungen zu ignorieren.Auch in Wttbg - Baden 'schmorten' diese seit Monaten unausgeführt bei den betroffenen Behörden.Auch das Staatsministerium und der Bund verhielten sich ablehnend.Ein Antrag auf Feststellung der Kompetenzen durch den Staatsgerichtshof lagere seit langem unerledigt. Kurzum - Herr Bader meint,wie in seinem Schreiben vom 18.ds ausgeführt,das Beste sei eine Entscheidung der Wiedergutmachungskammer bei der Aussenstelle des Justizministeriums in Karlsruhe,Präsident Dr Martens,(dem ich persönlich bekannt bin)herbeizuführen.

Bei diesen Verhältnissen wird dieses wohl richtig sein.

Jch wäre dankbar, wenn Sie zutreffendenfalls das ~~Erforder~~ Erforderliche einleiten würden. Auch würde ich es begrüs=sen, wenn es noch möglich wäre Herrn Oberbürgermeister Dr Dr Heimerich über diesen Stand zu unterrichten, da er ja sich ganz besonders für diesen Fall interessierte.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Herbst

Heidelberg, den 25.Oktober 1949
Fr Ebertanlage 53, Fernspr.4294

S t e l l u n g n a h m e

Betr :Besoldungsdienstalter Reg - Rat H e r b s t
Bezug: Wttbg - Bad Landesbeamtenstelle Nr 5966 v.18.10.1949
Präsident Landesbezirk Baden - Jnnere Verwaltg - Nr:
55254 /I/A3 vom 11.Oktober 1949

1. Auch die Abtlg Jnnere Verwaltung, ebenso wie alle übrigen beteiligten Dienststellen, anerkennen erneut, dass 1933 die Dienstentlassung aus rein politischen Gründen erfolgte und daher die Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministerium Nr 481 vom 30.11.194 5 anzuwenden sind. Bei der Wiederanstel= lung als planm. Beamter auf Lebenszeit ist dieses auch er = folgt. Nachdem das Finanzministerium Stuttgart nach nochmali= ger Prüfung des Sachverhalts seine vorherige Einstellung ausdrücklich wiederrufen hat, ist die Wiedergutmachung in der Besoldung nach seinem Gutachten vom 18.6.1948 auch in der Besoldung nicht zu verweigern, zumal alle voraussetzen= den Bedingungen erfüllt sind.
2. Die Wiederverwendung in der Wehrmacht stand nicht in meinem Ermessen, sondern erfolgte nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auf Grund der unbeschränkten Dienstpflicht der ehem. aktiven Offiziere. Auf Grund der abgeleisteten Dienst= zeiten erfolgte die Einstellung als Major(E) - nicht, wie be= hauptet, als Oberstleutnant -.
3. Die Bestim ungen Nr 3 der DV zu § 60 DBG treffen auf meine Verhältnisse nicht zu und sind daher nicht anwendbar.

Jch bin aus dem Beamtenverhältnis zur Wehrmacht weder 'über = getreten" ,noch "übernommen" worden.,- noch habe ich einen

derartigen " Antrag" gestellt.

Da ich infolge Dienstentlassung seit 1933 ,wegen 'politischer Unzuverlässigkeit für den NS-Staat',nach den Beamtengesetzen nicht mehr Beamter war,hätte ein derartiger Antrag von mir auch nicht einmal gestellt werden können. Nach DBG § 50 war mein Beamtenverhältnis mit der 1933 erfolgten Dienstentlas= sung beendet.Auch aus DBG § 67 ergibt sich,dass das Beamten = verhältnis mit dem damaligen Eintritt in den Ruhestand been = det war. Wie überdies die Anmerkung zu DBG § 60 Nr 3 der DV ausführt,sollte damals mit dieser Bestimmung lediglich eine wirksame Verhinderung von Versuchen der Beamten,wegen besserer Aussichten die Verwaltung zu wechseln,bezweckt werden.Auch dieser Gesichtspunkt traf aber für mich 1935 nicht zu,da ich ja seit 1933 nicht mehr Beamter war. Da es sich vielmehr 1933 um einecanerkannte Zwangspensionierung handelte , trifft auch DBG § 66,Abs 2 nicht zu.Die Auffassung,der Anspruch auf die Dienst=(Pensions)Bezüge und die Versorgung seien damals "ver= wirkt" worden,ist unvertretbar.

Jm Gegenteil kann nach dem Besoldungsgesetz § 6,letzter Satz, - also auch ohne den anerkannten Wiedergutmchungsanspruch nach Staatsministerium Nr 481 v.30.11.1945 - die Anrechnung der gesamten Dienstzeit auf das BDA erfolgen,zumal die gesamte Dienstzeit als Beamter des Reichs und des Landes Baden abge= leistet wurde.

Bei der gesetzlichen Meldepflicht der Wehrdienstpflicht und bei der angedrohten Entziehung der erdienten Pension als Poli= zeihauptmann bei Dienstverweigerung , ergab sich nur diese zwangsweise Entwicklung - es sei denn das KZ oder Selbstmord! Vom Befreiungsgesetz"nicht betroffen",sind die jetzigen Folge= rungen der Abtlg Jnnere Verwaltung unvertretbar! -

4. <u>Dienstverhältnisse als Polizeioffizier vor 1933</u>:

Sachlich sind zunächst die Behauptungen der Abtlg Jnnere Verwaltung derart richtig zu stellen,dass das Höchstalter für Polizeihauptleute nach den gesetzlichen Bestimmungen 49 Jahre und für Polizeimajore 52 Jahre betrug. Regierungs = rat Herbst war 1933 noch nicht 41 Jahre alt,sodass als an dritter Stelle der Dienstaltersliste der Polizeihauptleute stehend noch reichliche Jahre zur Erreichung des Dienst = rangs als Polizeimajor vorhanden waren.

Was die Befähigung des damaligen Polizeihauptmanns betrifft, so müssen die heutigen Unterstellungen der Abtlg Jnnere Verwaltung als "zweifelsfreie Feststellungen" um so nach= drücklicher zurückgewiesen werden,als die Abtlg Jnnere Ver= waltung gleichzeitig mitteilt,dass die Personalakten Herbst aus der Zeit vor 1945 nicht mehr vorhanden sind.

Selbst wenn man bei der Beurteilung der Befähigung des Reg Rat Herbst davon absieht,dass er in den Jahren 1935 - 1942 in der Wehrmacht bis zum Oberst und Abteilungschef im Heeres Waffenamt auf Grund seiner Dienstleistung aufgestiegen ist, so muss auf die seit 1945 vorliegenden Dienstleistungszeug nisse des damaligen Staatskommissars für das Flüchtlings== wesen,Herrn Landrat a..D.Oberregierungsrat Middelmann ,so = wie des stellv.Befreiungsministers,Herrn Ministerialdirek= tor Koransky Bezug genommen werden.

Uber die Beurteilung und Dienstbefähigung als Polizeioffi= zier bis 1933 Auskunft zu geben,ist jedoch kein Berufenenerer anzugeben,als der Personalvorgesetzte während über 10 Dienst jahre,nämlich Herr Landrat a.D. Heinrich Athenstaedt ,dessen " Eidessattliche Erklärung"vom 10.9.1948 mit Bezug auf das Gutachten des Finanzministerium vom 18.6.1948 vorliegt.

Herr Landrat a.D. Athenstaedt, über 10 Jahre Polizeidirektor in Heidelberg und Personalvorgesetzter, erklärt eidesstatt = lich, dass der damalige Polizeihptm Herbst bereits 1932 zur Beförderung zum Polizeimajor eingegeben war. Ebenso wie die Kommandierung zum Beförderungskursus an der Polizeischule in Eiche, bestätigt Herr Landrat Athenstaedt eidesstattlich, dass 'die Beförderung lediglich wegen der politischen Ereignisse nicht erfolgte'.

Die zur Entscheidung anzurufende Wiedergutmachungskammer wird an dieser eidesstattlichen Erklärung eines verdienten höheren Verwaltungsbeamten, der selbst ein Opfer der Nazi -Willkür, in keinem Fall unbeachtet lassen, zumal nach dem Vorschlag der Abtlg Jnnere Verwaltung es sich bei dieser Auffassung um die einzige fehlende 'sachliche Unterlage' zur Durchführung des allein gültigen Gutachtens des Finanzministerium vom 18.6.1948 handelt.

Der Nachweis, dass mit Sicherheit die Beförderung zum Polizei= major erreicht worden wäre, muss als erbracht anerkannt werden. Das Höchstgehalt von 8400 Mk (dasselbe wie als Regierungsrat) wäre spätestens 1938 erreicht worden. Diese Gewährung als Wiedergutmachung ist also nur ein begründeter Anspruch.

Die Diffamierung der eidesstattlichen Erklärung des Herrn Land rat a.D. Athenstaedt, der sich infolge seines am 19.1.1949 er= folgten Ablebens nicht einmal mehr selbst zur Wehr setzen kann, muss nachdrücklichst zurückgewiesen werden.

5. Ausführungen der Abtlg Jnnere Verwaltung über Dienstenthebung:

Obgleich mit der Frage des Besoldungsdienstalters ohne Zusammenhang erfolgt eine Erörterung, welche folgende Richtigstellung im Jnteresse mei= Ansehens erfordert.

Reg Rat Herbst war seit 1.9.1946 von Landesdirektor Zimmer= mann und Ministerialrat Lafontaine bei seiner ihm übertragenen Aufgabe des Leiters der Aussenstelle Baden der Abtlg Jnternier= tenlager eindringlich die Wahrnehmung der Jnteressen des Landes wirtschaftsamts Baden zur Pflicht gemacht worden.Bei der Ver = tretung dieser Jnteressen fand Reg Rat Herbst ,neben anderen noch unerörterten persönlichen Widerwärtigkeiten,- anstatt Mit= arbeit - vor allem den Widerstand des damaligen öfftl.Klägers, Herrn Dr Unser,der sich in ihn nicht betreffende Kompetenzen einmischte und ständig an das Befreiungsministerium (Zeuge : Dr Reichel) unzutreffende Berichte über Reg Rat Herbst gegeben hat.Derart wurde von dem jetzigen Herrn Min Rat Dr Unser am 4. 7.1947 die Dienstenthebung unter ehrverletzender Begründung her beigeführt und Reg Rat Herbst in persönlich beleidigender Form vollzogen. Dreiviertel Jahr kämpfte Reg Rat Herbst um das von ihm selbst beantragte Disciplinarverfahren, bis endlich am 12. 4.1948 vom Herrn stellv.Befreiungsminister,Herrn Min Direktor Koransky nur festgestellt werden konnte,dass die Dienstenthe = bung "auf einem Jrrtum (!) beruhe". - Auf das Dienstleistungs= zeugnis vom 30.4.1948 ist ebenfalls hinzuweisen.Trotz des Ge= setzes 917 "Sicherungsgesetz" § 4 erfolgte jedoch keineswegs die Weiterverwendung an der alten Dienststelle.Nach einem wei= teren halben Jahr nervenaufreibenden Wartens und regelmässiger Ersuchen um Gewährung der zugesicherten Verwendung,wurde er = klärt,dass keine Verwendungsmöglichkeit bestehe,obgleich nach der Vollzugsverordnung 928 § 5 (Abs.4) ein derartiger Einwand ' unzulässig ' ist und auf "besonderen Wünsche Rücksicht "ge = nommen"werden soll. Durch Herrn Dr Heimerich,welcher die Wahr= nehmung der Jnteressen von Reg Rat Herbst übernahm,waren sogar bestimmte Vorschläge gemacht worden.Es wurde sodann von der

Abtlg Jnnere Verwaltung kurzerhand gesundheitliche Dienst=unfähigkeit unterstellt, ohne dass jedoch bei der ersten amtsärztlichen Untersuchung der Amtsarzt sich zur Bestätigung bereit fand. Eine dann erfolgte Zuteilung zu einer wesensfremden Behörde wie das Statistische Amt, musste schliesslich auf Grund eines Gutachtens des Direktors der Universitätsklinik, Herrn Professor Dr Oehme abgelehnt werden. Der von der Jnneren Abtlg/erwünschte/ zur Ermöglichung der Zuruhesetzung Zustand beschränkter Dienstfähigkeit war infolge der schweren dienstlichen Aufregungen(Suspendierung) eingetreten und verschlechterte sich zunehmend. Es ist ärztlich bestätigt, dass pectanginöse Herzbeschwerden mit der mir zugefügten dienstlichen Behandlung aufgetreten sind und in ursächlichem Zusammenhang stehen. Diese Gesundheitsschädigung infolge der unberechtigten, schweren Angriffe von Herrn Min Rat Dr Unser auf die persönliche Ehrenhaftigkeit (welche man nicht einmal 1933 gewagt hatte) bleibt geflissentlich unerwähnt. Schadensersatzanspruch folgt.

Es muss jedoch jetzt eindeutig der Vorwurf der Verschleppung zurückgewiesen werden. Reg Rat Herbst handelt nur in Wahrung berechtigter Jnteressen, welche auf die Dauer in einem Rechtsstaat nicht vorenthalten werden können.

Die Verantwortung für die Behandlung meiner Personalangelegenheit trifft ausschliesslich die Abtlg Jnnere Verwaltung.

Für die Richtigkeit :

Herbst

Regierungsrat

NV. 511. Mainz, 24./X.49.

ab 24./X.49.

Herrn
Regierungsrat Willy H e r b s t
H e i d e l b e r g
Friedrich Ebert-Allee 53

Sehr geehrter Herr Regierungsrat !

Als Anlage überreichen wir eine uns jetzt zugegangene Äusserung der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden vom 18.10.1949 sowie ein Schreiben des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 11.10.1949 mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Anlagen

Landesbeamtenstelle
Württemberg-Baden
— Direktor —

Nr. 5966

(14a) Ludwigsburg, den 18.Oktober 1949
Kurfürstenstraße 22
Fernruf 3296

An die Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Dr.Heinz G.C.Otto
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr.4

22. Okt. 1949

Betr.: Besoldungsdienstalter des Reg.Rats Willy Herbst
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.September 1949 Dr.B./Sch.-906a-
1 Anl.

Angeschlossen übersende ich eine Abschrift des Schreibens des Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden -Abt.Innere Verwaltung- vom 11.Oktober 1949 zur Kenntnisnahme. Nach dem bisher geführten Schriftwechsel wird von Regierungsrat Herbst geltend gemacht, dass er auf Grund seiner am 30.Juni 1933 verfügten Zuruhesetzung Anspruch auf Festsetzung eines günstigeren Besoldungsdienstalters habe. Gemäss § 42 des Gesetzes Nr.951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz vom 16.August 1949 -Reg.Bl.1949 S.187-) wird jedoch wohl für die Entscheidung aller Wiedergutmachungsansprüche die Wiedergutmachungskammer zuständig sein. Ich bitte um Äusserung bis 1.November 1949, ob hiernach auf der Entscheidung der Landesbeamtenstelle bestanden wird sowie um Mitteilung, ob gegebenenfalls einer Entscheidung der Landesbeamtenstelle ohne mündliche Verhandlung zugestimmt wird.

Abschrift

Der Präsident
des Landesbezirks
Baden
Abt. Innere Verwaltung

Karlsruhe, den 11. Oktober 49
Nördliche Hildapromenade 1
Fernsprecher 4890-93

Nr. 55234/I/A 3.
Auf dortiges Schreiben vom
24.August 1949 u.19.Septem-
ber 1949 Nr.5966.
Anlagen: 1 Heft Pers.Akten,
1 Mappe Beschwerdeschriften.

Regierungsrat Wilhelm H e r b s t.

Regierungsrat Herbst hat sich in den zurückliegenden Jahren fortgesetzt bei verschiedenen Dienststellen um Verbesserung seines Besoldungsdienstalters in der Besoldungsgruppe A 2c2 bemüht. Wir haben in der Angelegenheit unterm 9.Mai 1949 Nr. 25974 an den Präsidenten des Landesbezirks Baden berichtet:

"Der Obengenannte war vom 22.Juni 1920 bis 30.Juni 1933 als Polizeioffizier im badischen Staatsdienst verwendet. Zum letztgenannten Zeitpunkt wurde er als Polizeihauptmann aus politischen Gründen unter Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Bad. Polizeiversorgungsgesetz zuruhegesetzt. Am 1.März 1935 ist er als Oberstleutnant in die damalige Wehrmacht eingetreten, wo er im Jahre 1942 zum Oberst befördert und am 28. Februar 1945 mit dem gesetzlichen Ruhegehalt verabschiedet wurde.

Vom 7.April 1945 bis 26.Juni 1945 war Herbst durch die Militärregierung Heidelberg als kommissarischer Polizeidirektor in Heidelberg und vom 21.August 1945 bis 18.Februar 1946 als Bevollmächtigter (Supervisor) für die Gendarmerie bestellt worden. Ab 19.Februar 1946 wurde der Genannte zum Mitarbeiter des Flüchtlingskommissars berufen. In dieser Verwendung wurde er mit Urkunde des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 29.Juni 1946 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Regierungsrat -Besoldungsgruppe A 2 c 2- ernannt. Ab 30.August 1946 war der Beamte zum Ministerium für politische Befreiung abgeordnet und als Leiter des Interniertenlagers in Karlsruhe eingesetzt. Nach Auflösung dieses Lagers wurde Herbst ab 12. April 1948 wieder zu unserer Verfügung gestellt.

Anlässlich der Ernennung des Beamten zum Regierungsrat wurde sein BDA in der Bes.Gruppe A 2 c 2 auf den 1.Juni 41 festgesetzt. Dabei wurde mit Ihrer Zustimmung vom 26.Oktober 1946 Nr.4715 gemäss Nr.36 Abs.4 der Bes.Vorschriften zu § 7 Abs.8 RBes.Ges. die Hälfte der vom 1.März 1935 bis 28.Februar 1945 abgeleisteten Militärdienstzeit, mithin 5 Jahre, auf das BDA angerechnet. Die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses bei der Polizei musste hierbei unberücksichtigt bleiben, da alle Ansprüche hieraus durch den Uebertritt zur Wehrmacht erloschen sind. Nach Nr.3 der DV. zu § 60 DBG. galt ein Beamter, der als Soldat in die Wehrmacht übergetreten ist, mit dem Uebertritt als auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hat nach § 66 Abs.2 DBG. den

An die
Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden

in L u d w i g s b u r g
Kurfürstenstr.22

./.

Verlust des Anspruches auf Dienstbezüge und Versorgung zur Folge.

Auf die Vorstellung des Beamten hat der Landesbezirksdirektor der Finanzen unterm 11.April 1947 Nr. 1616 zugestimmt, dass die im Polizeidienst verbrachte Zeit im Wege des Härteausgleichs gemäss § 6 des Besoldungsgesetzes ausnahmsweise mit einem Viertel auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird. Hierdurch ergab sich eine Verbesserung des BDA. um 3 Jahre, 3 Monate und 2 Tage auf den 28. Februar 1938.

Gegen diese Festsetzung hat sich der Beamte erneut gewandt. Das Finanzministerium Württemberg-Baden in Stuttgart hat darauf mit Erlass vom 30.August 1947 Nr. III B 20 - Herbst entschieden, dass die Berücksichtigung der Hälfte der Dienstzeit in der Wehrmacht mit den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 nicht vereinbar sei. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, dass BDA. des Beamten in der Weise festzusetzen, dass im Wege der Wiedergutmachung und in Anwendung des § 6 des Besoldungsgesetzes die Hälfte der Zeit angerechnet wird, die der Beamte im badischen Polizeidienst zugebracht hat, zuzüglich der Zeit, die er im Polizeidienst weiterhin zugebracht hätte, wenn er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt worden wäre. Diese Behandlung ergab eine Verbesserung des BDA. um 13 Jahre. Hiernach wurde das BDA. des Beamten mit Zustimmung des Landesdirektors der Finanzen vom 1.Dezember 1947 Nr.6527 auf den 1.Juni 1933 neu festgesetzt.

Aber auch mit dieser Regelung gibt sich der Beamte nicht zufrieden. Er beantragt eine weitergehende Verbesserung seines BDA., wobei davon auszugehen sei, dass er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst verblieben und aus diesem heraus in eine Planstelle des höheren Dienstes übernommen worden wäre. Mit diesem Antrag wird angestrebt, dass für den Beamten ein fiktives BDA. als Polizeimajor festgesetzt und davon ausgehend das BDA. in der Bes.Gruppe A 2 c 2 nach § 7 Abs. 1 Bes.Ges. berechnet wird. Eine derartige Regelung ist u.E. aber nicht vertretbar, weil durchaus nicht feststeht, ob Herbst bei einem ununterbrochenen Verbleiben im bad. Polizeidienst überhaupt zum Polizeimajor befördert worden wäre. Tatsächlich konnte in jenen Jahren nur eine verhältnismässig geringe Zahl von Polizeioffizieren zum Polizeimajor aufrücken, da nur wenige Planstellen verfügbar waren. Beispielsweise waren im Stellenplan für das Rechnungsjahr 1933 lediglich 7 Planstellen für Polizeimajore bei 39 Hauptmanns-Stellen ausgebracht. Im Rechnungsjahr 1934 betrug dieses Planstellen-Verhältnis 6 : 35. Hiernach war die Möglichkeit für eine Beförderung zum Polizeimajor nur für rund ein Sechstel der Polizeihauptleute gegeben. Alle übrigen aber mussten nach damaligem Recht mit der Vollendung des 45. Lebensjahres - als Polizeihauptmann- in den Ruhestand versetzt werden.

Das Finanzministerium Württemberg-Baden hat hierzu in seinem Schreiben an das Ministerium für politische Befreiung vom 17.September 1948, das abschriftlich den Personalakten des Beamten beigeheftet ist, zum Ausdruck gebracht:

"Den mir vorliegenden Akten entnehme ich, dass Herbst zwar im Jahre 1933 auf Grund des Berufsbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt, aber spater in die Wehrmacht des NS-Reiches übernommen wurde und zuletzt den Rang eines Obersten (Ministerialrat) hatte. Er hat damit im NS-Reich Bezüge erhalten, die zeitweise weit höher waren als die Besoldung aus seiner fr. Stelle als Polizeihauptmann im bad. Landesdienst. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Herbst im Jahre 43 in normaler Verabschiedung aus der Wehrmacht ausgeschieden ist. Die s.Zt. auf Grund des Berufsbeamtengesetzes erfolgte Zurruhesetzung des Beamten ist durch seine Wiederanstellung als Beamter auf Lebenszeit und seine gleichzeitige Uebernahme in den höheren Dienst weit-

./.

gehendst wieder gutgemacht worden. Ausserdem wurde dem Beamten bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters als Regierungsrat durch Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums ein ungewöhnlich hohes Mass von Entgegenkommen gezeigt. Es kann deshalb im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr davon gesprochen werden, dass im vorliegenden Fall eine im NS-Reich erlittene Unbill oder finanzielle Schäden wieder gutzumachen wären. Bei dieser Sachlage bedauere ich, in der Angelegenheit keine weiteren Schritte unternehmen zu können."

Wir schliessen uns dieser Auffassung an und bitten, dem Antrag auf nochmalige Verbesserung des BDA des Regierungsrats Herbst auch im Hinblick auf zu erwartende Berufungen keine weitere Folge zu geben."

Der Präsident des Landesbezirks Baden hat hierauf unterm 9. Juni 1949 Nr. 4061 folgende Entschliessung getroffen:

"Wie aus nebenstehendem Vortrag zu entnehmen ist, könnte eine weitere Verbesserung des Besoldungsdienstalters des Regierungsrats Wilhelm H e r b s t in Besoldungsgruppe A 2 c 2 entsprechend dem Antrag des Beamten nur dann in Frage kommen, wenn aufgrund von Unterlagen nachweisbar wäre, dass er bei Verbleiben im Polizeidienst nach 1933 in eine Planstelle des höheren Dienstes übernommen worden wäre. Es ist jedoch von dort zutreffend ausgeführt, wie gering die Zahl von Polizeioffizieren war, die nach den vorhandenen Planstellen zum Polizeimajor aufrücken konnten. Dass der frühere Polizeihauptmann Herbst mit einiger Sicherheit unter die Polizeioffiziere zu rechnen gewesen wäre, denen hiernach ein Aufstieg möglich war, oder dass eine entsprechende Beförderung irgendwie vorgesehen oder eingeleitet war, ist nicht nachzuweisen.

Da das bisherige Besoldungsdienstalter des Beamten in Besoldungsgruppe A 2 c 2 auf 1. Juni 1933 festgesetzt ist und dabei sowohl nach dem Gutachten der Abteilung Finanzen wie demjenigen des Finanzministeriums in Stuttgart jedes nur mögliche Mass von Entgegenkommen gezeigt worden ist, bin ich in Uebereinstimmung mit der von Ihnen und der Abteilung Finanzen vertretenen Stellungnahme der Auffassung, dass dem Antrag des Regierungsrats Herbst, sein Besoldungsdienstalter im Wege der Wiedergutmachung noch weiter zu verbessern, mangels sachlicher Unterlagen nicht entsprochen werden kann.

Die Abteilung Finanzen ist verständigt."

Der Beamte nimmt als selbstverständlich für sich in Anspruch, dass er ohne das 1933 erfolgte Ausscheiden aus dem bad. Polizeidienst vor seiner Zurruhesetzung zum Polizeimajor aufgerückt wäre. Im Hinblick auf die damals geringen Beförderungsmöglichkeiten für Polizeihauptleute erscheint dies jedoch sehr fraglich. Tatsächlich konnte in jener Zeit aufgrund des haushaltsmässig festgelegten Planstellenverhältnisses nur etwa jeder sechste Polizeihauptmann zum Polizeimajor befördert werden. Abgesehen von der eigenen Behauptung des Beamten fehlt jeglicher Nachweis dafür, dass er vor seiner regulären Zurruhesetzung zum Polizeimajor gestiegen wäre. Die für die übergrosse Mehrzahl der Polizeihauptleute jener Jahre eingetretene Tatsache, dass sie nach Erreichen der Altersgrenze ohne Beförderung zum Polizeimajor in den gesetzlichen Ruhestand treten mussten, übersieht Regierungsrat Herbst bewusst. Sicher ist, dass eine Beförderung des Genannten zum Polizeimajor bis 1933 vom damaligen Bad. Ministerium des Innern nicht beabsichtigt war. Dies ist unzweifelhaft dadurch bewiesen, dass er zu

./.

dem damals eingeführten Lehrgang an der höheren Polizeischule in Eiche bei Berlin, dessen erfolgreicher Besuch Voraussetzung für jede Beförderung zum Polizeimajor war, im Zeitpunkt seines Ausscheidens im Jahre 1933 noch nicht einberufen war. Ausserdem war in jener Zeit noch eine Anzahl Polizeihauptleute im Dienst, die dienstälter und leistungsmässig besser beurteilt waren. Die von Regierungsrat Herbst vorgelegte Erklärung des Polizeidirektors a.D. Athenstaedt vom 25.August 1948 steht im Widerspruch zu diesen zweifelsfreien Feststellungen, sodass ihr eine Bedeutung nicht beigemessen werden kann.

In Uebereinstimmung mit dem verstorbenen Finanzminister und Präsidenten des Landesbezirks Baden Dr. Köhler sind wir der Ansicht, dass bei der nunmehrigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters des Regierungsrats Herbst in der Bes.Gruppe A 2 c 2 durch Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums ein ungewöhnlich hohes Mass von Entgegenkommen gezeigt worden ist. Jedenfalls lassen sich die weitergehenden Anträge des Beamten mit den allgemein angewandten Grundsätzen der Wiedergutmachung nicht mehr in Einklang bringen. Dabei lässt sich gerade im vorliegenden Fall der Gedanke einer Wiedergutmachung überhaupt nur schwerlich aufrecht erhalten, nachdem Herbst durch seine 1935 erfolgte Uebernahme in die Wehrmacht z.T. weit höhere Dienst- und Versorgungsbezüge erlangt hat, als er bei einem Verbleiben im Polizeidienst jemals hätte erreichen können.

Abschliessend stellen wir fest, dass Regierungsrat Herbst seit 4. Juli 1947 - also seit über zwei Jahren - keinen Dienst versehen hat. Zu diesem Zeitpunkt wurde er auf Veranlassung des Ministeriums für politische Befreiung seines Postens als Leiter des damaligen Internierten lagers Karlsruhe enthoben. Ab 12. April 1948 wurde uns der Beamte vom genannten Ministerium wieder zur Verfügung gestellt. Eine für ihn geeignete Verwendungsmöglichkeit war in unserem Geschäftsbereich zunächst nicht vorhanden. Wir hatten aus diesem Grunde die Absicht, den Beamten in den Wartestand oder Ruhestand zu versetzen. Gegen die hierwegen vorgenommene amtsärztliche Untersuchung auf Dienstfähigkeit hat sich Herbst mit Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 29. Oktober 1948 verwahrt und dabei zum Ausdruck gebracht, dass nicht die geringsten Anzeichen für Dienstunfähigkeit bei ihm vorlägen. Darauf haben wir Herbst mit Wirkung vom 1. Dezember 1948 dem Bad. Statistischen Landesamt in Karlsruhe zur Dienstleistung zugewiesen. Den Dienst daselbst hat er aus gesundheitlichen Gründen nicht angetreten. Nachdem wir ihn auf die sich aus Art. 31 Abs. 2 BG. ergebenden Rechtsfolgen hingewiesen hatten, liess Herbst durch seinen Rechtsanwalt mit Schreiben vom 24. Februar 1949 erklären, dass er sich auf absehbare Zeit nicht mehr als Dienstfähig betrachte und seine Versetzung in den Ruhestand beantrage. Mit seinen fortgesetzten Schriftsätzen verfolgt der Beamte offensichtlich das Ziel, die von ihm selbst beantragte Zurruhesetzung zu verzögern, um möglichst lange im Genuss der aktiven Dienstbezüge zu bleiben.

Wir bitten um möglichst rasche Rückgabe der Personalakten, damit das Zurruhesetzungsverfahren keine weitere Verzögerung erfährt und die Einbehaltung des Anteils an den Dienstbezügen, der das beamtengesetzliche Ruhegehalt übersteigt, gemäss Art. 56 Abs.3 BG. rechtzeitig veranlasst werden kann.

Die Personalakten des Beamten aus der Zeit vor 1945 sind nicht mehr vorhanden. Die seit 1945 entstandenen Akten -1 Heft- sind beigefügt, ebenso die -Rv.- hierher mitgeteilten Schriftsätze - 1 Mappe - des Beschwerdeführers und seines Rechtsanwalts.

Im Auftrag
(gez.) Unterschrift

Abschr.f.Reg.Rat Herbst
ab. 30 9.

16.September 1949
ab 16/9.

Dr. B./Sch.
- 906a -

An die

Landesbeamtenstelle
Württemberg-Baden -
L u d w i g s b u r g
Kurfürstenstr. 22

Im Namen und Auftrag des von uns vertretenen Regierungsrats H e r b s t stellten wir mit Schreiben vom 17.1. 49 an den Präsidenten des Landesbezirks Baden Antrag auf Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters unseres Mandanten (Anl.I).

./.

Da dieser Antrag durch die von Ministerialrat Dr. U n s e r unterzeichnete Verfügung vom 7.3.49-Nr.11082- abgelehnt worden war, wandten wir uns bereits unterm 29.3. 49 an den inzwischen verstorbenen Landesdirektor Z i m m e r m a n n persönlich mit der Bitte, die Entscheidung zu überprüfen und aufzuheben (Anl.II).

./.

Als Antwort erhielten wir die abermals von Ministerialrat Dr. Unser gezeichnete ablehnende Entscheidung vom 11.7.49 (Nr. 37 251/I/A 3), die auf einen uns unbekannten Erlass vom 9.6.49 - Nr.4061 - Bezug nimmt und im übrigen ebenso unzureichend und unzutreffend begründet ist, wie die Verfügung vom 7.3.49.

Wir legen daher gegen die Entscheidung des Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abt. Innere Verwaltung - gemäss Art.7, I des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden

B e s c h w e r d e

ein.

Wir wiederholen im übrigen unsere eingehenden Darlegungen und Anträge im Schreiben an Herrn Landesdirektor

Zimmermann vom 29.3.49 (Anl.II) und bitten nunmehr, die Besoldungsverhältnisse des Regierungsrats Herbst unter Berücksichtigung seiner Wiedergutmachungsansprüche so zu regeln, wie wenn er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Abschrift.

Heidelberg, den 29. März 1949
Dr. B./Sch.
- 906a -

Herrn

Landesdirektor Z i m m e r m a n n
Abt. Innere Verwaltung des Präsidenten
des Landesbezirks Baden

K a r l s r u h e/Bdn.
Nördl.Hildapromenade

Sehr geehrter Herr Landesdirektor!

Der von uns vertretene Regierungsrat H e r b s t hat unterm 12.7.1948 einen Antrag auf Neufestsetzung seines Besoldungsdienstalters gestellt und ihn am 19.10. 48 ergänzt. Da eine Antwort hierauf nicht erfolgte, haben wir im Namen und Auftrag des Regierungsrats Herbst diesen Antrag mit Schreiben vom 17.1.49 wiederholt. Er wurde - nach weiteren sechs Wochen! - durch die von Ministerialrat Dr. U n s e r unterzeichnete Verfügung
./. vom 7.3.49 (Nr.11082) abgelehnt (Anl.1). Dies gibt uns Anlass, uns an Sie persönlich zu wenden mit der Bitte, diese Entscheidung zu überprüfen und aufzuheben. Formell lässt die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung vermissen, sachlich ist sie nicht gerechtfertigt.

Die letzte Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Regierungsrat Herbst erfolgte durch Verfügung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 12.12.47(Nr.60175) und geht auf einen Vorschlag des Finanzministeriums in Stuttgart vom 30.8.47 (Nr. III B 20 - Herbst -) zurück, wonach auf das Besoldungsdienstalter Herbst die Hälfte der Zeit, die er im badischen Polizeidienst verbracht hat und der Zeit, die er im Polizeidienst verbracht hätte, wenn er im Jahre 1933 nicht in den Ruhestand versetzt worden wäre, angerechnet werden soll. Das Besoldungsdienstalter wurde somit auf den 1.6.33 festgesetzt(Anl.2).

Diese Entscheidung legte Regierungsrat Herbst der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden vor, die eine erneute

Stellungnahme des Finanzministeriums herbeiführte.

Mit Erlass vom 18.6.48 (Nr.III B 20 - Herbst -) hat sich das Finanzministerium erneut geäussert und sein früheres Gutachten vom 30.8.47, auf dem - wie erwähnt - die Verfügung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 12.12.47 beruht, grundlegend geändert, wenn nunmehr ausgeführt wird:

> "Die Wiedergutmachung kann sich aber nach Auffassung des Finanzministeriums auf Grund erneuter Prüfung nur darnach richten, welche Besoldungsverhältnisse sich für Herbst ergeben hätten, wenn er im Jahr 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre. In diesem Fall wäre von dem Besoldungsdienstalter, das Herbst als Polizeihauptmann hatte, auszugeben, dem sich die Festsetzung eines fiktiven Besoldungsdienstalters als Polizeimajor anschliessen müsste, wenn anzunehmen ist, dass Herbst nach 1933 in letztere Dienststelle befördert worden wäre. Die weitere Regelung würde sich sodann aus den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften ergeben" (Anl.3).

Dieser Erlass des Finanzministeriums vom 18.6.48 wurde Herrn Herbst durch den Direktor der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden unterm 2.7.48 mit der Empfehlung mitgeteilt, beim Präsidenten des Landesbezirks Baden eine diesem Erlass entsprechende Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu beantragen (Anl.3). Dem am 12.7.48 gestellten Antrag war eine Abschrift des erwähnten Erlasses angeschlossen. Er konnte also nicht übersehen werden. Trotzdem wird er in der ablehnenden Verfügung des Ministerialrats Dr. Unser vom 7.3.49 mit keinem Wort erwähnt. Die Entscheidung stützt sich vielmehr ebenso wie die Verfügung vom 12.12.47 auf die inzwischen überholte Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.8.47 und lehnt sich im übrigen dem Wortlaut nach stark an ein Schreiben des Finanzministers Dr.h.c.Koehler vom 17.9.48 (Nr.IVa 133 - 5357) an Ministerialdirektor Koransky an, ohne dies allerdings zu erwähnen. Dieses Schreiben befasst sich mit der Frage der Beförderung Herbsts zum Oberregierungsrat und wurde dem Präsidenten des Landesbezirks Baden zur Kenntnis gebracht. Mit Bezug auf die Besoldung des Regierungsrats Herbst heisst es darin:

"Ausserdem wurde dem Beamten bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters als Regierungsrat durch Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums ein ungewöhnlich hohes Maß von Entgegenkommen gezeigt". (Anl.4)

./.

Dieses "Entgegenkommen" kann nur in dem Erlass des Finanzministers vom 18.6.48 gesehen werden, auf den sich das Schreiben an Ministerialdirektor Koransky bezieht. Es stellt daher zumindest eine Verkennung der Sachlage dar, wenn in der Verfügung Dr. Unsers vom 7.3.49 der Inhalt des Erlasses des Finanzministers Dr.Koehler mit dem längst überholten Regierungsrat Herbst sehr ungünstigen Gutachten des Finanzministeriums vom 30.8.47 stillschweigend in Bezug gesetzt und im Hinblick auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters vom 12.12.47 ausgeführt wird:

"Bei dieser Festlegung des Besoldungsdienstalters wurde von den Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes in erschöpfendem Ausmaße Gebrauch gemacht. Eine Verpflichtung zu deren Anwendung bestand nicht. Wenn trotzdem nach ihnen verfahren wurde, dann nur, um dem Beamten weitgehendst entgegen zu kommen".

Wir verwahren uns gegen eine derartige irreführende Darstellung des Sachverhalts und gegen die unzureichende Behandlung unserer Anträge und bitten erneut um eine dem Erlass des Finanzministeriums vom 18.6.48 entsprechende Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Regierungsrat Herbst, wobei die bereits mit Schreiben des Regierungsrats Herbst vom 10.9.48 vorgelegte eidesstattliche Erklärung des Polizeidirektors a.D. und Rechtsanwalts H.Athenstaedt, Bad Godesberg vom 25.8.48 zu berücksichtigen wäre. Nach dieser Erklärung war im Jahre 1932 die Beförderung des Herrn Herbst zum Polizeimajor erwartet worden, da sie in Karlsruhe bereits beantragt war (Anl.5).

Sollte trotz dieses Antrags die dortige Verfügung vom 7.3.49 aufrecht erhalten werden, so bitten wir um Rechtsmittelbelehrung.

Anl.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

gez. Dr. Otto
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, 17. Jan. 1949

Dr.H./Kr.

An den Herrn

Präsidenten des Landesbezirks Baden,
Abteilung Innere Verwaltung

K a r l s r uh e /Bdn.

Nördl.Hildapromenade

Betr.: Regierungsrat Wilhelm H e r b s t in Heidelberg;
Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Wir vertreten Herrn Regierungsrat Wilhelm H e r b s t. Wie Ihnen bekannt ist, ist Herr Regierungsrat Herbst im Jahre 1933 auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus politischen Gründen entlassen und in den Ruhestand versetzt worden. Herr Regierungsrat Herbst hat Anspruch auf Wiedergutmachung, d.h. auf eine Regelung seiner Besolduhgsverhältnisse wie wenn er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre. Daß Herr Regierungsrat Herbst hinsichtlich der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters so behandelt werden muß, ergibt sich sowohl aus dem abschriftlich beiliegenden Schreiben des Finanzministeriums Württemberg-Baden an die Landesbeamtenstelle vom 18.6.1948 als auch aus dem abschriftlich beiliegenden Schreiben des Herrn Finanzministers Dr. K ö h l e r an das Ministerium für politische Befreiung in Stuttgart vom 17.9.48. Zu dem letzteren Schreiben ist allerdings zu bemerken, daß die Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und derWiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums von der Abteilung Innere Verwaltung bisher noch nicht vollzogen wurde. Herr Regierungsrat Herbst hat bereits am 12.7.48 einen entsprechenden Antrag bei der Abteilung Innere Verwaltung gestellt und hat dann mit Schreiben an die Innere Verwaltung vom 10.9.1948 diesen Antrag er-

gänzt und die Erledigung des Antrags vom 12,7.48 in Erinnerung gebracht. Trotzdem ist bisher auffälligerweise nichts geschehen.

Namens des Herrn Regierungsrat H e r b s t bitten wir nun, unverzüglich die Neufestsetzung seines Besoldungsdienstalters als Regierungsrat durch Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums vorzunehmen, und zwar mit Rückwirkung zum 1. Juni 1946. Zu diesem Termin ist Herr Regierungsrat Herbst wieder planmässig in den höheren Verwaltungsdienst übernommen worden.

Wir bitten dringend, in der Erledigung der Angelegenheit nun keine weitere Verzögerung mehr eintreten zu lassen.

gez. Dr. Heimerich

2 Anl.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

BE/d 1Bc

(17a) HEIDELBERG, DEN
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

12. August 49

Herrn
Rechtsanwalt Dr Becker - Bender
H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Doktor !

Nach heutiger fernmündlicher Rücksprache übersende ich ange = schlossen die mir von der Landesbeamtenstelle zugegangene Stel= lungnahme in der Angelegenheit der Festsetzung meines Besol= dungsdienstalters.

Weil angenommen werden muss, dass der Erlass des Finanzminister= rium vom 18.6.1948 dem Herrn Landesbezirkspräsidenten bei sei= ner - uns unbekannten-Entscheidung Nr 4061 vom 9.6.1949 vorgele gen haben muss, erscheint es mir ebenfalls unzweckmässig an den= selben nochmals heranzutreten. Dagegen wäre von der Jnneren Verwaltung eine Abschrift dieser Entscheidung Nr 4061 vom 9. 6.1949 zu verlangen.

JmUbrigen vertrete ich die Auffassung, dass neben dem förmli= chen Beschwerdeweg nach Art.7, Abs.1 des Beamtengesetzes , auch der Verwaltungsrechtsweg nach § 35 Absl des Verwaltungsgerichts barkeitsgesetzes zulässig ist.

Was die Jnnere Verwaltung übrigens hinsichtlich "mangels sach= licher Voraussetzungen" wegen Anderung des Besoldungsdienstal= ters vorzubringen hat, geht aus deren vorliegender Nr 11082 vom 7.März 1949 hervor, zu welcher Sie ausführlich am 29.März 49 Stellung genommen haben. Allerdings blieb bis heute hierzu je= de Notiznahme zu vermissen.

Jch erwarte Jhren Anruf, zwecks weiterer Rücksprache.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung :

Herbst

Landesbeamtenstelle
Württemberg-Baden
– Direktor –

Nr. 3656

(14a) Ludwigsburg, den
Kurfürstenstraße 22
Fernruf 3296

5.August 1949

12.8.

Herrn
Reg.Rat Willy H e r b s t ,
H e i d e l b e r g
Friedrich-Ebert-Allee 53

Betr.: Ihr Besoldungsdienstalter
Bezug: Ihre Schreiben vom 18. und 21.7.1949

Die Richtlinien des Staatsministeriums vom 30.11.1945, auf die Ihr Antrag auf Festsetzung des Besoldungsdienstalters gestützt werden soll, sieht zwar die Anrechnung der verlorenen Zeit auf das Besoldungsdienstalter vor, wenn eine Benachteiligung aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen vorliegt. Die gesetzliche Regelung ist indessen einem noch zu erlassenden Wiedergutmachungsgesetz vorbehalten. Bis zum Erlass eines Wiedergutmachungsgesetzes haben die jweils zuständigen Fachbehörden nach den Richtlinien des Staatsministeriums zu verfahren.

In Ihrem Fall hat die Abteilung Innere Verwaltung im Benehmen mit dem Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden eine Entscheidung getroffen. Es wäre somit gemäss Art.7 Abs.1 des Beamtengesetzes die Möglichkeit gegeben, Beschwerde bei der Landesbeamtenstelle einzulegen. In Ihren bisher an die Landesbeamtenstelle gerichteten Schriftsätzen haben Sie jedoch nicht zu erkennen gegeben, dass Sie eine förmliche Beschwerde einlegen wollen. Ich habe daher davon abgesehen, die Sache zur Entscheidung dem Kollegium der Landesbeamtenstelle vorzulegen.

Es erscheint mir unzweckmässig zu sein, von hier aus an den Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden heranzutreten, weil der Erlass des Finanzministeriums vom 18.6.1948 bei Erlass der Entscheidung des Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 9.6.1949 Nr.4061 diesem vorgelegen hat. Solange die Landesbeamtenstelle nicht als Beschwerdeinstanz angerufen ist, geht es auch nicht an, von hier aus den Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden um Äusserung zu ersuchen, welche sachlichen Voraussetzungen er als nicht gegeben ansieht, um Ihrem Antrag entsprechen zu können.

Ob Sie ausserdem den Verwaltungsrechtsweg beschreiten können,

./.

hängt von der Entscheidung der Frage ab, ob Sie durch die Ablehnung Ihres Antrags in einem Recht i.S. des § 35 Abs.1 des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes als verletzt anzusehen sind.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Mitteilung i.S. Ihrer Anfrage gedient zu haben.

Landesbeamtenstelle
Württemberg - Baden
- Direktor -
Nr:3656

Ludwigsburg, den 5. August 1949
Kurfürstenstrasse 22
Fernruf 3296

Herrn
Reg.Rat Willy H e r b s t
H e i d e l b e r g

Betr: Jhr Besoldungsdienstalter
Bez : Jhre Schreiben vom 18.und 21.7.1949

Die Richtlinien des Staatsministeriums vom 30.11.1945, auf die Jhr Antrag auf Festsetzung des Besoldungsdienstalters gestützt werden soll, sieht zwar die Anrechnung der verlorenen Zeit auf das Besoldungsdienstalter vor, wenn eine Benachteiligung aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen vorliegt. Die gesetzliche Regelung ist indessen einem noch zu erlassenden Wiedergutmachungsgesetz vorbehalten.
Bis zum Erlass eines Wiedergutmachungsgesetzes haben die jeweil zuständigen Fachbehörden nach den Richtlinien des Staatsministeriums zu verfahren.

Jn Jhrem Fall hat die Abteilung Jnnere Verwaltung im Benehmen mit dem Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden eine Entscheidung getroffen. Es wäre somit gemäss Art.7 Abs.1 des Beamtengesetzes die Möglichkeit gegeben, Beschwerde bei der Landesbeamtenstelle einzulegen. Jn Jhren bisher an die Landesbeamtenstelle gerichteten Schriftsätzen haben Sie jedoch nicht zu erkennen gegeben, dass Sie eine förmliche Beschwerde einlegen wollen. Jch habe daher davon abgesehen, die Sache zur Entscheidung dem Kollegium der Landesbeamtenstelle vorzulegen.
Es erscheint mir unzweckmässig zu sein, von hier aus an den Herr Präsidenten des Landesbezirks Baden heranzutreten, weil der Erlass des Finanzministeriums vom 18.6.1949 bei Erlass der Entscheidung des Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 9.6 1949 Nr 4061 diesem vorgelegen hat. Solange die Landesbeamtenstelle nicht als Beschwerdeinstanz angerufen ist, geht es auch nicht an, von hier aus den Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden um Ausserung zu ersuchen, welche sachlichen Voraussetzungen er als nicht gegeben ansieht, um Jhrem Antrag entsprechen zu können.
Ob Sie ausserdem den Verwaltungsrechtsweg beschreiten können, hängt von der Entscheidung der Frage ab, ob Sie durch die Ablehnung Jhres Antrags in einem Recht i.S. des § 35 Abs.1 des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes als verletzt anzusehen sind.
Jch hoffe, Jhnen mit dieser Mitteilung i.S.Jhrer Anfrage gedient zu haben.

gez : B a d e r

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN 4. August 1949
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

8 Aug 1949

Herrn
Rechtsanwalt Dr Becker - Bender
H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Doktor !

Bezugnehmend auf unsere heutige fernmündl.Rücksprache über= sende ich angeschlossen den Durchschlag eines Berichts,wel= chen ich am 8.ds an die Jnnere Verwaltung abzusenden beab = sichtige. Wenn ich unter den bekannten unerträglichen Ver = hältnissen auch keinen Einspruch gegen die Zuruhesetzung er= heben will,so liegt mir vorbeugend doch sehr daran für alle Fälle den wirklichen Sachverhalt festzustellen. -

Es bleibt dagegen unverückbar meine Forderung auf Durchführung der bekannten Wiedergutmachung der Besoldungsregelung.

Da wie ich höre,der verstorbene Herr Landesdirektor Zimmer= mann schon seit längeren Wochen leidend und zur Kur gewesen ist,bezweifle ich,dass der erwähnte - uns unbekannt geblie = bene Erlass Nr 4061 vom 9.Juni 1949 die Kenntnis von Herrn Zimmermann hatte. Jch bitte daher zum Erlass der Jnneren Ver= waltung Nr 37 251/I/A3 vom 11.7.1949 denselben anzufordern.

Es sollte von Jhnen ausserdem nochmals ~~an~~ eine sachliche Be= handlung Jhres Schriftsatzes vom 29,März 1949 gefordert werden.

Es fehlt auch bis heute jede Stellungnahme zu dem Gutachten des Stuttgarter Finanzministerium vom 18.6.1948. -

Jnzwischen konnte ich auch in Erfahrung bringen,dass beim Verwaltungsgericht in Karlsruhe,Herr Präsident Dr Eisemann selbst 'Wiedergutmachungsbeamter' ist.

Falls jetzt Herr Präsident Dr Amend die Geschäfte des stellv. Landespräsidenten übernehmen sollte,so darf ich erwähnen, dass

ich nicht nur Herrn Präsident Dr Amend persönlich bekannt bin, sondern dass Herr Dr Amend es 1947 selbst erlebt hat, in welcher Weise m i r - in Wahrung der wirtschaftlichen Jnteressen des Landesteils Baden - von Dr Unser entgegengearbeitet wurde. Hoffentlich ist es möglich diesen Teil der Sache nun recht bald zur Entscheidung zu bringen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Hurbst.

8.August 194

An den Herrn
Präsident des Landesbezirks Baden
Abtlg. Jnnere Verwaltung
K a r l s r u h e

Auf den Erlass der Abtlg.Jnnere Verwaltung Nr 37251/I/A3 v.11.7.4
-zugestellt am 15.7.1949 -

Es ist mir nichts davon bekannt,dass ich " wegen vorliegende körperlicher Gebrechen dauernd unfähig zur Erfüllung der Amts pflichten" bin.

Diese Behauptung steht im Widerspruch zu dem massgeblichen Gutachten des Direktors der Medizinischen Universitätspoli= klinik,Herrn Professor Dr med O e h m e in Heidelberg,wel= chem sich der Vorstand des staatl.Gesundheitsamts Heidelberg Herr Med.Rat Dr Mangold, - nach seiner mir am 7.4.49 mündlic gegebenen Erklärung - angeschlossen hat.
Nach diesem Gutachten des Herrn Professor Dr Oehme vom 29.11. 49 ist meine Dienstleistungsfähigkeit aus Gesundheitsgründen lediglich 'eingeschränkt' und zur Erhaltung der Dienstfähig= keit meine Verwendung nur an einem andren Ort als dem Wohn = sitz Heidelberg ausgeschlossen.

Da die Vollzugsverordnung Nr 928,Abschn.V,§ 5(4) (Reg.Blatt 1948,Nr 10,Seite 72) zum Gesetz 917 über die in der polit. Befreiung tätigen Personen auch auf mich anzuwenden ist,soll= te - falls in Heidelberg - Mannheim innerhalb der Jnneren Ver waltung derzeit keine Verwendungsmöglichkeit besteht - in ei= nem anderen Verwaltungszweig eine Verwendung ermöglicht wer= den.
Jch erinnere daran,dass ich im August 1946,auf die mir gegeb nen Versicherungen,vor allem diejenigen des Herrn Minister Kamm, nicht nur meine Planstelle im Flüchtlingswesen,sondern auch die mir in der Justizverwaltung,von Herrn Präsident Dr Martens bei der Strafanstaltsverwaltung angebotene Stellung aufgegeben habe, Schriftwechselhierüber liegt vor.
Jch weise auch darauf hin,dass die mir zugefügte schwere Dif famierung der neunmonatigen "irrtümlichen" Suspendierung vom Dienst in ursächlichem Zusammenhang meiner heutigen Gesund = heitsschädigung steht.Auch nach dieser Behandlung dürfte ein angemessenes Entgegenkommen mehr begründet sein,als mich jet -ohne Rücksicht auf die 1933 begründete Wiedergutmachung- au dem neubegründeten planmässigen Beamtenverhältnis zu drängen Auch auf die seit dem 7.April 1945 vorliegenden Dienstleis = tungszeugnisse der Militärregierung und des Befreiungsminis= terium darf ich in diesem Zusammenhang hinweisen.

Wenn von mir jetzt keine Einwendungen gegen die erneute Ver= setzung in den Ruhestand erwartet werden,so sollte mir end= lich in der Besoldungsregelung mindestens so weit Entgegen = kommen gewährt werden mir materiell zuzubilligen,was ohne 1933 erlittener politischer Willkür, ich spätestens nachweis bar 1938 ~~ich~~ erreicht hätte.

ohne Text

Es sollte mir endlich die Berichtigung des Besoldungsdienstalter zugebilligt werden, wie diese in dem jetzt allein gültigen Gutachten des Württbg - Bad Finanzministerium vom 18.6.1948 und nach dem Erlass über die "Wiedergutmachung von Nazischäden" des Württbg - Bad. Staatsministeriums Nr 481 vom 30.11.1945 (Mitteilungen des Arbeitsministerium Nr 9 vom 15.12.46, Anlage 1) vorgesehen ist. Wenn mir derart durch sachliche Anerkennung die "Anrechnung der verlorenen Zeit (im Beamtenverhältnis als Badischer Polizeioffizier) auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit", die Wiedergutmachung des BDA gewährt wird, "wie wenn ich im Jahr 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre", würde ich jetzt von der Erhebung von Einwendungen gegen die geplante Zurruhesetzung absehen.

Die 1935 auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Wehr<u>p f l i c h t</u> <u>erfolgte Einberufung</u> (<u>nicht</u> "Übernahme") in den militärischen Verwaltungsdienst des damals noch nazifreien Heeres, deren Verweigerung den Verlust des belassenen Ruhegehalts als Badischer Polizeihauptmann und zum Mindesten das KZ bedeutet hätte, dürfte mir nach Richtigstellung, mittlerweile nicht mehr zum Vorwurf erhoben werden können.

gez: Herbst

Regierungsrat

Heinrich Kilger
STADTRAT

HEIDELBERG
Bluntschlistraße 3

21. Juli 1949

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich,
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr. 7

Werter Genosse Heimerich!

Der Gen. Reg.Rat W. H e r b s t , hier hat sich mit der Bitte an mich gewandt, ihm von Parteiwegen bei seinen Ruhegehaltsansprüchen gegenüber dem Landesdirektor des Inneren behilflich zu sein. Ich bin dazu nicht nur bereit, sondern wohl auch verpflichtet, nachdem Herr Herbst im Jahre 1933 wegen seiner Zugehörigkeit zur SPD. entlassen worden war und 1945 sofort wieder seine politische Stellung bezogen hat. Es ist aber kaum möglich etwas zu unternehmen, ohne dass man weiss, was Sie als dessen Rechtsbeistand in der Sache schon getan haben oder in nächster Zeit zu tun gedenken.

Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie mir hierüber einige Mitteilungen zukommen ließen. Auch würde ich gern über Ihre eigene Stellungnahme einiges hören. Darf ich hoffen!

Ihr sehr ergebener

Heinrich Kilger

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

20. Juli 1949

E I V / Re

21. Juli 1949

Sehr geehrter Herr Dr Becker - Bender !

Von befreundeter Seite der Jnneren Verwaltung erhalte ich die angeschlossene Abschrift der"Wiedergutmachungsrichtlinien"des Staatsministeriums,welche mir damit erst jetzt in Einzelhei= ten zur Kenntnis gekommen sind.Jm Vertrauen auf die Loyalität meiner Vorgesetzten hatte ich,bei meiner damaligen restlosen Auslastung im Dienst des Befreiungsministeriums,es nicht er = forderlich gehalten mich mit diesen-jetzt so wesentlichen - Einzelheiten zu befassen.

Wenn das Finanzministerium nicht sein eindeutiges Gutachten vom 18.Juni 1948 hätte ergehen lassen,so hätte schon die " Anlage 1 " begründet,dass bei der 'Wiedergutmachung der Nazi= schäden' die " Anrechnung der verlorenen Zeit auf Besoldungs = dienstalter und ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit " zu erfol= gen hat.

Das Finanzministerium hat daher mit seinem jetzt gültigen Gutachten vom 18.6.1948 mit gutem Grund seine frühere Auffas= sung (welche Dr Unser krampfhaft aufrecht zu halten sucht),näm= lich nur die Hälfte der Zeiten anzurechnen,berichtigt.

Die anliegende Abschrift dürfte als Material wesentlich sein.

Mit freundlichem Gruss, Jhr sehr ergebener

W. Herbst

Abschrift

A b s c h r i f t

aus den "Mitteilungen des Arbeitsministeriums Württemberg/Baden"
Nr. 9 v. 15.Dez. 1946.

I/114

Aufhebung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Stuttgart, den 6.Dez. 1946

Nr. I B 34/32

Das Finanzministerium Württemberg/Baden - Hauptabteilung Personal- hat mit Schreiben vom 29.November 1946 (III A 207 -926) mitgeteilt:

"Für die Fälle, in denen auf Grund des BBG bisher nur Teilversorgungen gezahlt wurden, habe ich die Landeshauptkasse vorläufig angewiesen, die Versorgung ab 1.Okt.1945 zunächst auf der bisherigen Berechnungsgrundlage im v o l l e n Betrag zu zahlen, sofern der Beamte gestorben ist oder das 65.Lebensjahr vollendet hat, eine Wiederanstellung also nicht mehr in Frage kommt.

Die endgültige Wiedergutmachung in den Fällen des BBG.(Wiederanstellung, Neuberechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, Nachholung von Beförderungen (wird im Benehmen mit den einzelnen Ministerien im Rahmen der Wiedergutmachungsrichtlinien des Staatsministeriums vom 30.Nov.1945 Nr. 481 (Anlage 1) geregelt werden. Dabei bin ich der Auffassung, dass der Versorgungsanspruch von dem Zeitpunkt an wegfällt, in dem der Beamte sich weigert, wieder Dienst zu machen, obwohl er nicht dienstunfähig ist.

gez. D e p p i s c h"

Vorstehendes Schreiben zur Kenntnis übersandt.
In Auftrag:
gez. Kraus

Anlage 1

Wiedergutmachung von Nazischäden bei Beamten, Angestellten, und Arbeitern.

Das Württ./Badische Staatsministerium hat zur Frage der Wiedergutmachung von Nazischäden bei Beamten, Angestellten und Arbeitern durch Erlass vom 30.11.45, Nr. 481, wie folgt Stellung genommen:

" Eine Gewährung von Geldentschädigung für rückliegende Zeiten ist bei der gegenwärtigen Finanzlage ausgeschlossen. Dagegen kommen in Frage:
Wiedereinstellung oder wenn der Beamte nicht mehr dienstfähig ist,
nachträgliche Zurruhesetzung.
Nachholung von Beförderungen, ausnahmsweise auch bei Beamten im Ruhestand, wenn sie nicht mehr dienstfähig sind. Nachholung von Gehaltsvorrückungen.
Anrechnung der verlorenen Zeit auf Besoldungsdienstalter und ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit,
bevorzugte Gewährung von Notstandsbeihilfen und laufenden Unterstützungen.
Die Wiedereinstellung und Beförderung erfolgen im normalen Geschäftsgang."

A k t e n v e r m e r k

Zum Erlass Jnnere Verwaltg Nr 37251 I/A3 vom 11.7.49

1. Der angeführte Erlass des Präsidenten des Landesbezirks Baden Nr 4061 vom 9.Juni 1949 ist unbekannt. Beglaubigte Abschrift sollte verlangt werden.
Es fehlt jegliche Stellungnahme zu der im Schriftsatz vom 29.März 1949 gegebenen eingehenden Darstellung des Sachverhalts.

2. Jm Besonderen muss eine Auskunft darüber verlangt werden, weshalb im Weg der Wiedergutmachung " mangels sachlicher Voraussetzung " nicht nach dem jetzt allein gültigen Gutachten des Finanzministeriums vom 18.6.1948 verfahren wird.

3. Die mehrfach erbetene Rechtsmittelbelehrung fehlt!Ausserdem entscheidet Ministerialrat Dr Unser die als Beschwerde aufzufassende Eingabe vom 29.März 1949 - in eigener Angelegenheit - selbst.

4. Zusammenfassung : Das Anrecht auf Wiedergutmachung der politischen Willkür von 1933 ist mir vom Staatsministerium anerkannt worden.Dementsprechend erfolgte 1946 die Wiederanstellung als planmässiger Beamter auf Lebenszeit in dem Rang als Regierungsrat (Polizeimajor), welchen ich nachgewiesen in der Endgehaltsstufe (8400Mk) spätestens 1938 erreicht hätte.Seit 1946 ist nun der Kampf um das BDA im Gang! Dreimal erfolgte 'Berichtigung'! Die beiden ersten- - von der Jnneren Verwaltung auf Eingreifen der Badischen Finanzverwaltung selbst zurückgezogenen BDA erreichten ~~nicht~~ nicht einmal das vor 1933 bereits 7 Jahre als Polizeihauptmann bezogene Gehalt von 6900 Rm,da die Einstufung der Jnn. Verwaltung zuerst nur 5600 Rm (monatl.370,71Rm !!),und dann 6400 Rm (monatl.413,88Rm!!) betrug.
Erst auf erstmaliges Eingreifen des Finanzministerium mit seinem Gutachten Nr III B 20 - Herbst - vom 30.8.47 ,wonach auf das BDA ' die Hälfte der Zeit,die im Badischen Polizeidienst (also von 1920 - 1933) verbracht wurde und der Zeit ,welche im Polizeidienst verbracht worden wäre,wenn im Jahr 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt worden wäre (also von 1933 - 1946) erfolgte am 12.12.1947 die Gewährung von 7500 Rm (monatl.452,44 Rm)
Unberücksichtigt blieben bei der 'Wiedergutmachung' der Besoldung also insgesamt 13 Dienstjahre :
Da bei der an das Finanzministerium gegebenen Darstellung wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt geblieben waren,hat die Landesbeamtenstelle in Ludwigsburg auf meinen Antrag die ganze Angelegenheit beim Finanzministerium nochmals aufgerollt (Akt.Z. der Lds Beamtenstelle Nr E 665/307)
Mit Erlass vom 18.6.1948 hat das Finanzministerium ,gez:Ministerialdirektor Deppisch,das frühere Gutachten vom 30.8.47 aufgehoben und seine Auffassung grundlegend geändert!
Wörtlich lautet das jetzt gültige Gutachten des Finanzministeriums :

" Die Wiedergutmachung kann sich aber nach Auffassung des
" Finanzministeriums auf Grund erneuter Prüfung nur darnach
" richten, welche Besoldungsverhältnisse sich für Herbst
" ergeben hätten, wenn er im Jahr 1933 nicht aus politischen
" Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst
" geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des
" höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre. In
" diesem Fall wäre von dem Besoldungsdienstalter, das Herbst
" als Polizeihauptmann hatte auszugehen, dem sich die Fest=
" setzung eines fiktiven Besoldungsdienstalters als Poli=
" zeimajor anschliessen müsste, wenn anzunehmen ist, dass
" Herbst nach 1933 in letztere Dienststelle befördert wor=
" den wäre. Die weitere Regelung würde sich sodann aus den
" allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Hierzu äusserte sich mit einer vorgelegten "Eidesstattli=chen Erklärung" der Personalvorgesetzte aus den Jahren 1922-33, Herr Landrat a.D. Heinrich Athenstaedt, damals Polizeidirektor in Heidelberg, dass ich bereits 1932 zur Beförderung zum Poli=zeimajor eingegeben war und dass die Beförderung lediglich in=folge der politischen Ereignisse nicht erfolgte.

Die Vorlage dieser beiden Dokumente erfolgte an die Jnnere Ver=waltung in Karlsruhe mit 'Einschreiben':

am 12.7.1948	: Gutachten des Finanzministerium vom 18.6.48
am 10.9.1948	: Eidesstattliche Erklärung von Polizeidirektor, Landrat a.D. Heinrich Athenstaedt

Genau ein Jahr später, mit Erlass Jnnere Verwaltung gez. Dr Unser, Nr 37 251/I/A3 vom 11.7.1949, erfolgt ohne irgendwie auf das Gut=achten des Wttbg - Bad Finanzministeriums vom 18.6.194 8 die Ab=lehnung der vom Finanzministerium vorgeschlagenen Berichtigung des Besoldungsdienstalters !

Hurst

Regierungsrat

Z einzugehen

A b s c h r i f t :

Heidelberg, den 18. Juli 1949

An den Herrn
Direktor der Landesbeamtenstelle
Herrn Oberregierungsrat Bader
L u d w i g s b u r g

Betr: Besoldungsdienstalter des Regierungsrat Wilhelm Herbst
Bez : Landesbeamtenstelle Nr E 665 - 3072 - vom 2. Juli 1948
5 Anlagen

Auf das o.a. Bezugschreiben war das von der Landesbeamtenstelle eingeholte Gutachten des Finanzministeriums Akt.Nr IIIB20-Herbst- vom 18. Juni 1948 von mir der Abt. Jnnere Verwaltung des Landesbezirks Baden vorgelegt worden.

Jetzt - nach Jahresfrist - erhalte ich die in Abschrift angeschlossene Ab/lehnung meines damals gestellten Antrags auf eine dem Vorschlag des Finanzministeriums entsprechenden Festsetzung des BDA.

Auf Grund erneuter Prüfung hatte das Finanzministerium sein früheres Gutachten vom 30. August 1947 (wonach nur die Hälfte der Polizeidienstzeit auf das BDA angerechnet werden sollte) mit seinem neuen Gutachten vom 18.6.1948 ersetzt. Dieses neue Gutachten vom 18.6.1948 bestimmt, dass die Wiedergutmachung sich "nur darnach richten kann, welche Besoldungsverhältnisse sich ergeben hätten, wenn ich im Jahr 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst verblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre.

Hierzu habe ich den Nachweis erbracht, dass ich längstens 1938 als Polizeimajor (Regierungsrat) das Endgehalt der Besoldungsgruppe A2c2 erreicht hätte. Dieses wird mir aber jetzt seit 1946 mit einer erheblichen Differenz - trotz bereits zweimal erfolgter Berichtigung - vorenthalten.

Jnwiefern dem Gutachten des Finanzministerium vom 18.6.1948 (siehe Anlage) "mangels sachlicher Voraussetzungen" nicht entsprochen werden kann", ist leider von der Abtlg Jnnere Verwaltung nicht näher angegeben.

Es kann daher auch nicht zutreffen, dass bei der Festsetzung des BDA 'jedes nur mögliche Mass an Entgegenkommen gezeigt worden ist.' (siehe Anlage)

Hierzu wäre allerdings erheblicher Anlass, nachdem ich auf Betreiben von Herrn Ministerialrat Dr Unser am 3.7.1947 grundlos - wie das Dienstzeugnis von Herrn Ministerialdirektor Koransky vom 12.4. bezw. 30.4.1948 (siehe Anlagen) erweist - vom Dienst suspendiert wurde und ich mich jetzt - trotz nachweisbarer Beförderungszusicherung und den Ansprüchen aus dem Gesetz 917 (Sicherungsgesetz) - aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand treten soll

Jch muss daher mehr als berechtigt wenigstens auf der mir zugesicherten materiellen Wiedergutmachung bestehen - denn für die mir seit dem 8.7.1947 zugefügte Diffamierung ist dies offenbar nicht möglich.

Jch wende mich daher heute an die Landesbeamtenstelle mit der Bitte um Fortführung meiner Betreuung in der Angelegenheit der Festsetzung des abgemessenen BDA.
Jch wäre für eine Ermittlung zum letzten Erlass der Abtlg Jnnere Verwaltung dankbar, inwiefern' mangels sachlicher Voraussetzungen' dem Gutachten des Finanzministerium vom 18.6.1948' nicht entsprochen' werden kann. Da nach dem letzten Satz dieses Erlasses vom 11.7.1949 ich nicht eine erneute Anderung des Gutachtens des Finanzministeriums annehmen kann, bitte ich auch um eine Unterrichtung über die möglichen Rechtsmittel.

gez: H e r b s t

Regierungsrat

Abschr.an Herrn Reg.Rat Herbst. 5. Juli 1949

Dr. B./Sch.
- 906a -

An den

Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden,
Abteilung Innere Verwaltung

K a r l s r u h e

Nördl. Hildapromenade

Betr.: Regierungsrat Wilhelm H e r b s t in Heidelberg;
Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Herr Regierungsrat Willy H e r b s t hat uns anliegendes Schreiben vom 29.6.49 zur Weiterleitung an die Abteilung Innere Verwaltung überreicht.

Wir nehmen dies zum Anlass, die Erledigung unseres Schreibens vom 29.3.49 in Erinnerung zu bringen. Wir sprechen dabei die Hoffnung aus, dass die Verzögerung in der Bearbeitung nicht auf den unbedeutenden Schreibfehler zurückzuführen ist, der sich in dem erwähnten Schriftsatz findet und den wir zu entschuldigen bitten. Es muss dort nämlich in Zeile 4 des Textes statt 19.10.48 richtig heissen:"10.9.48".

1 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

29. Juni 1949

An den Herrn Präsident des
Landesbezirks -Jnnere Verwaltg-
K a r l s r u h e

Bez: 1.) Erlass Jnnere Verwaltg Nr: 19655/I vom 5.April 1949
2.) Erlass Jnnere Verwaltg Nr: 11082 vom 7.März 1949
3.) Erlass Jnnere Verwaltg Nr: 32650 vom 21.Juni 1949

Mit o.a.Erlass 1.) wurde mitgeteilt, dass in der Wiedergutmachungsangelegenheit der Festsetzung meines Besoldungsdienstalters entsprechend dem grundlegend geänderten Gutachten des Württemb. - Badischen Finanzministerium vom 18.6.1948 Nr:III B 20 - Herbst - die weitere Behandlung meiner Personalangelegenheit durch den Herrn Landesbezirkspräsident, Herrn Präsident Zimmermann, persönlich erfolgen wird.
Da auf den diesbezüglichen Schriftsatz von Herrn Dr.Dr.Heimerichvom 29.März 1949 eine Entscheidung leider nicht erging, wird mir noch immer die nach Auffassung des Finanzministerium angemessene Besoldung (auf welche der verstorbene Herr Finanzminister und Landesbezirkspräsident Dr Köhler in seinem Schreiben an Herrn Ministerialdirektor Koransky am 17.9.1948 Nr:IVa 133 - 5357 nochmals hingewiesen hat) vorenthalten.
Jch darf daraufhinweisen, dass die vorherige Regelung meiner Besoldungsverhältnisse nach den vom Finanzministerium am 18.6.1948 für richtig befundenen Richtlinien als Grundlage meiner Zurruhesetzung erfo rderlich ist.

Auf die Beantragung meiner Versetzung in den Ruhestand vom 24.Februar 1949, wurde im Absatz 1 des o.a.Erlass 2.) von der Jnneren Verwaltung entweder die Vorlage einer Vollmacht , oder Vorlage eines persönlichen Antrags verlangt.
Da unverzüglich die Vorlage dieser Vollmacht erfolgte, habe ich den Ausführungen von Herrn Dr.Dr.Heimerich vom 24.Februar 1949 jetzt nichts mehr hinzuzufügen .
Zu dem mir unbekannten amtsärztlichen Gutachten vom 13.April 1949 kann ich keine Erklärung abgeben, sodass Erteilung einer Abschrift notwendig wäre.
Wie von Herrn Dr.Dr.Heimerich am 24.Februar 1949 ausgeführt, beruht mein derzeitiger Gesundheitszustand auf den Auswirkungen der mir in Wahrung der Jnteressen des Landesbezirks Baden seit dem 4.7.1947 zugefügten diffamierenden persönlichen Behandlung, im Besonderen der vom damaligen Leiter der Ministerialabtlg Baden des Befreiungsministerium, Herrn Dr. Unser, veranlassten, grundlos erwiesenen, Dienstsuspendierung.
Ob eine " dauernde Dienstunfähigkeit" vorliegt, dürfte keineswegs mit Sicherheit feststehen.

Herbst
Regierungsrat

Heidelberg, den 27. Juni 1949
Dr. B./Sch.
- 906a -

A k t e n n o t i z

Heute erschien Herr Reg.Rat H e r b s t und überbrachte ein Schreiben an den Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 29.6. mit der Bitte, es mit einigen begleitenden Zeilen an die Innere Verwaltung weiterzuleiten und bei dieser Gelegenheit an die Erledigung unseres Schreiftsatzes vom 29.3.49 (Festsetzung des Besoldungsdienstalters) zu erinnern. Er bat, dies nicht vor Monatsende zu tun.

Herrn Dr. H e i m e r i c h mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7.April 1949

Dr.B./Sch.
- 906a -

Herrn
Regierungsrat
Willy H e r b s t

H e i d e l b e r g
Friedrich-Ebert-Allee 53

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

Als Anlage überreichen wir Abschrift eines Schreibens des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 5.April 1949 zur gefälligen Kenntnisnahme.

1 Anl.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

DER PRÄSIDENT
DES LANDESBEZIRKS
BADEN

ABT. INNERE VERWALTUNG

NR. 19655/I.

KARLSRUHE, den 5. April 1949.

6. April 1949

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Im Auftrag des Herrn Landesdirektors Zimmermann teilen wir Ihnen mit, daß Ihr Schreiben vom 29. März 1949 eingegangen ist. Herr Landesdirektor Zimmermann wird die Angelegenheit in seiner Eigenschaft als Präsident des Landesbezirks Baden weiter behandeln.

Die Akten des Regierungsrats Herbst befinden sich beim Staatlichen Gesundheitsamt Heidelberg; sie werden nach Eingang dem Präsidenten des Landesbezirks vorgelegt werden.

In Vertretung

An Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr.4.

Absch.f.Reg.Rat Herbst. 29.März 1949

Dr. B./Sch.
- 906a -

Herrn

Landesdirektor Z i m m e r m a n n
Abt.Innere Verwaltung des Präsidenten
des Landesbezirks Baden

K a r l s r u h e /Bdn.

Nördl.Hildapromenade

Sehr geehrter Herr Landesdirektor!

Der von uns vertretene Regierungsrat H e r b s t hat unterm 12.7.1948 einen Antrag auf Neufestsetzung seines Besoldungsdienstalters gestellt und ihn am 19.10.48 ergänzt. Da eine Antwort hierauf nicht erfolgte, haben wir im Namen und Auftrag des Regierungsrats Herbst diesen Antrag mit Schreiben vom 17.1.49 wiederholt. Er wurde - nach weiteren sechs Wochen! - durch die von Ministerialrat Dr. U n s e r unterzeichnete Verfügung vom
./. 7.3.49 (Nr.11082) abgelehnt (Anl.1). Dies gibt uns Anlass, uns an Sie persönlich zu wenden mit der Bitte,diese Entscheidung zu überprüfen und aufzuheben. Formell lässt die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung vermissen, sachlich ist sie nicht gerechtfertigt.

Die letzte Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Regierungsrat Herbst erfolgte durch Verfügung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 12.12.47 (Nr. 60175)und geht auf einen Vorschlag des Finanzministeriums in Stuttgart vom 30.8.47 (Nr.III B 20 - Herbst -) zurück, wonach auf das Besoldungsdienstalter Herbst die Hälfte der Zeit, die er im badischen Polizeidienst verbracht hat und der Zeit, die er im Polizeidienst verbracht hätte, wenn

er im Jahre 1933 nicht in den Ruhestand versetzt worden wäre, angerechnet werden soll. Das Besoldungsdienstalter wurde somit auf den 1.6.33 festgesetzt (Anl.2). ./.

Diese Entscheidung legte Regierungsrat Herbst der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden vor, die eine erneute Stellungnahme des Finanzministeriums herbeiführte..

Mit Erlass vom 18.6.48 (Nr.III B 20 - Herbst -) hat sich das Finanzministerium erneut geäussert und sein früheres Gutachten vom 30.8.47, auf dem - wie erwähnt - die Verfügung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 12.12.47 beruht, grundlegend geändert, wenn nunmehr ausgeführt wird:

"Die Wiedergutmachung kann sich aber nach Auffassung des Finanzministeriums auf Grund erneuter Prüfung nur darnach richten, welche Besoldungsverhältnisse sich für Herbst ergeben hätten, wenn er im Jahr 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre. In diesem Fall wäre von dem Besoldungsdienstalter, das Herbst als Polizeihauptmann hatte, auszugehen, dem sich die Festsetzung eines fiktiven Besoldungsdienstalters als Polizeimajor anschliessen müsste, wenn anzunehmen ist, dass Herbst nach 1933 in letztere Dienststelle befördert worden wäre. Die weitere Regelung würde sich sodann aus den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften ergeben". (Anl.3) ./.

Dieser Erlass des Finanzministeriums vom 18.6.48 wurde Herrn Herbst durch den Direktor der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden unterm 2.7.48 mit der Empfehlung mitgeteilt, beim Präsidenten des Landesbezirks Baden eine diesem Erlass entsprechende Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu beantragen.(Anl.3). Dem am 12.7.48 gestellten Antrag war eine Abschrift des erwähnten Erlasses angeschlossen. Es konnte also nicht übersehen werden. Trotzdem wird er in der ablehnenden Verfügung des Ministerialrats Dr. Unser vom 7.3.49 mit keinem Wort erwähnt. Die Entscheidung stützt sich vielmehr ebenso wie die Verfügung vom 12.12.47 auf die inzwischen überholte Stellungnahme des Finanzministeriums

vom 30.8.47 und lehnt sich im übrigen dem Wortlaut nach stark an ein Schreiben des Finanzministers Dr. h.c.Koehler vom 17.9.48 (Nr.IVa 133 - 5357) an Ministerialdirektor Koransky an, ohne dies allerdings zu erwähnen. Dieses Schreiben befasst sich mit der Frage der Beförderung Herbsts zum Oberregierungsrat und wurde dem Präsidenten des Landesbezirks Baden zur Kenntnis gebracht. Mit Bezug auf die Besoldung des Regierungsrats Herbst heisst es darin:

> "Ausserdem wurde dem Beamten bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters als Regierungsrat durch Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums ein ungewöhnlich hohes Maß von Entgegenkommen gezeigt."(Anl.4).

./.

Dieses "Entgegenkommen" kann nur in dem Erlass des Finanzministers vom 18.6.48 gesehen werden, auf den sich das Schreiben an Ministerialdirektor Koransky bezieht. Es stellt daher zumindest eine Verkennung der Sachlage dar, wenn in der Verfügung Dr. Unsers vom 7.3.49 der Inhalt des Erlasses des Finanzministers Dr. Koehler mit dem längst überholten Regierungsrat Herbst sehr ungünstigen Gutachten des Finanzministeriums vom 30.8. 47 stillschweigend in Bezug gesetzt und im Hinblick auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters vom 12.12.47 ausgeführt wird:

> "Bei dieser Festlegung des Besoldungsdienstalters wurde von den Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes in erschöpfendem Ausmaße Gebrauch gemacht. Eine Verpflichtung zu deren Anwendung bestand nicht. Wenn trotzdem nach ihnen verfahren wurde, dann nur, um dem Beamten weitgehendst entgegen zu kommen".

Wir verwahren uns gegen eine derartige irreführende Darstellung des Sachverhalts und gegen die

unzureichende Behandlung unserer Anträge und bitten erneut um eine dem Erlass des Finanzministeriums vom 18.6.48 entsprechende Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Regierungsrat Herbst, wobei die bereits mit Schreiben des Regierungsrats Herbst vom 10.9.48 vorgelegte eidesstattliche Erklärung des Polizeidirektors a.D.und Rechtsanwalts H.Athenstaedt, Bad Godesberg vom 25.8.48 zu berücksichtigen wäre. Nach dieser Erklärung war im Jahre 1932 die Beförderung des Herrn Herbst zum Polizeimajor erwartet worden, da sie in Karlsruhe bereits beantragt war (Anl.5). ./.

Sollte trotz dieses Antrags die dortige Verfügung vom 7.3.49 aufrecht erhalten werden, so bitten wir um Rechtsmittelbelehrung.

Anl. Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschrift.

Polizeidirektor a.D.
H. Athenstaedt
Rechtsanwalt
Bad Godesberg
Heerstr.78

Bad Godesberg, 25. August 1948

Eidesstattliche Erklärung.

Herr Regierungsrat Willy Herbst, Heidelberg, war mir als Polizeihauptmann bei der von mir im Jahre 1921 errichteten Polizeidirektion von 1921 bis zum März 1933 unterstellt.

Es ist mir genau in Erinnerung, dass im Jahre 1932 die Beförderung des Herrn Herbst zum Polizeimajor erwartet wurde, dass aber die Ernennung sich wider Erwarten bis 33 hinaus zögerte. Ich hatte diese Beförderung 1932 nach Karlsruhe wärmstens befürwortet.Herr Pol.Hptm.Herbst hatte Gelegenheit seine vorzügliche Eignung zum Pol.Offizier höheren Ranges nach jeder Richtung hin zu beweisen: er war hintereinander als Leiter einer Pol.Inspektion, als Bearbeiter sämtlicher verkehrspolizeilicher Angelegenheiten, als langjähriger Stellvertreter des Chefs der gesamten uniformierten Polizei, als Einsatzleiter bei Grosseinsätzen (Kampfzeit)sowie auch als Lehrgangsleiter an der bad.Pol.Schule verwendet werden. Es unterliegt gar keinem Zweifel,dass Herr Herbst damals zur Beförderung anstand, und dass diese Beförderung im Jahre 33 oder in der Folgezeit erfolgt sein würde, wenn Herr Herbst nicht im März 33 aus politischen Gründen entlassen worden wäre.

Herr Herbst hatte wegen seines mutigen, in die Tat umgesetzten Bekenntnisses zum damaligen demokratischen Staat seinen in langjähriger Diensttätigkeit erworbenen Rechtsanspruch auf Beförderung verloren.Entgegen einer von Nazi-Einflüssen stark beherrschten Gruppe mir unterstellter Polizeioffiziere hat Pol.Hptm.Herbst seinem Diensteid getreu in der schweren Kampfzeit seine Pflicht bis zum Letzten getan.

Eine wirkliche Wiedergutmachung des schweren Schadens, der Herrn Herbst in materieller wie in anderer Hinsicht entstanden ist, ist leider nicht möglich.Wenn aber heute endlich zu dessen Milderung etwas geschehen kann und wenn ein besoldungstechnischer Anspruch derart begründet ist wie der vorliegende des Reg.Rat Herbst, so sollte eine solche Angelegenheit, bei der hohen sittlichen Verpflichtung unseres heutigen Staates gegen damals grundlos vor die Tür gesetzte Beamte, nach endlich wiederhergestellter Rechtssicherheit, ohne alle Weiterungen zu der geforderten gesetzlichen Lösung gelangen.

gez. Athenstaedt

Polizeidirektor a.D.
Rechtsanwalt

Abschrift.

Der Präsident
des Landesbezirks Baden
Abt.Innere Verwaltung

Nr. II 0 82

Auf Schreiben vom
24.2.1949 Az.Dr.H/Kr.
- 906 -

Karlsruhe, den 7. März 1949

Regierungsrat Wilhelm H e r b s t.

Ihrem Antrag auf Zurruhesetzung des Regierungsrats Wilhelm H e r b s t kann erst dann weitere Folge gegeben werden, wenn Sie eine entsprechende Vollmacht des Genannten hierher vorlegen oder wenn Regierungsrat Herbst den Antrag selbst hier einreicht. Es liegt im Interesse des Beamten, wenn diesem Erfordernis bald entsprochen wird.

Das Besoldungsdienstalter des Regierungsrats Herbst wurde am 12.Dezember 1947 auf Vorschlag des Finanzministeriums Stuttgart vom 30.August 1947 unter Anrechnung der Hälfte der Zeit, die er im badischen Polizeidienst verbracht hat, und der Zeit, die er im Polizeidienst verbracht hätte, wenn er im Jahre 1933 nicht in den Ruhestand versetzt worden wäre, auf den 1. Juni 1933 festgesetzt. Dieser Berechnung hat der Landesbezirksdirektor der Finanzen unter Zurückstellung seiner früher erhobenen Bedenken ausnahmsweise zugestimmt. Bei dieser Festlegung des BDA wurde von den Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes in erschöpfendem Ausmass Gebrauch gemacht. Eine Verpflichtung zu deren Anwendung bestand nicht. Wenn trotzdem nach ihnen verfahren wurde, dann nur, um dem Beamten weitgehendst entgegen zu kommen. Zudem kann Regierungsrat Herbst einen Anspruch auf Anrechnung von Vordienstzeiten auf sein BDA grundsätzlich nicht geltend machen, da es sich hierbei um Kannbestimmungen handelt und er durch seinen Eintritt in die Wehrmacht gem.§ 66 Abs.2 DBG.in Verbindung mit der DV Nr.3 zu § 60 DBG seinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung verwirkt hat. Dementsprechend waren bei seiner Übernahme in den badischen Staatsdienst im Jahr 1946 lediglich die besoldungsrechtlichen Bestimmungen

An Herrn
Dr.Dr.Hermann
Heimerich,
Rechtsanwalt
in Heidelberg
Neuenheimerlandstr.14

des § 7 Abs.5 R.Bes.Ges.und die hierzu erlassenen Besoldungsvorschriften anzuwenden. Für eine darüber hinausgehende Verbesserung seines BDA besteht keine Verpflichtung.

Im übrigen hat Regierungsrat Herbst keinen Anspruch auf Wiedergutmachung finanzieller Nachteile. Er bezog nach seinem freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht im Jahr 1935 ein Gehalt, welches dem eines Ministerialrats gleichkam und also weit über den Dienstbezügen eines Polizeihauptmanns lag. Zum anderen ist seine Behauptung, er sei 1933 vor der Beförderung zum Polizeimajor gestanden, nicht nachgewiesen. Abgesehen davon hat kein Beamter einen Rechtsanspruch auf Beförderung.

Aus den oben angeführten Gründen kann dem Antrag auf weitere Verbesserung des BDA des Regierungsrat Herbst nicht stattgegeben werden.

In Vertretung

(Siegel) gez. Dr. Unser

Beglaubigt:
gez. Kull
Regierungssekretär

Abschrift.

Der Präsident
des Landesbezirks Baden
Abt. Innere Verwaltung
Nr. 60 175

Karlsruhe, den 12. Dezember 1947

Regierungsrat Wilhelm Herbst.

I. Das Besoldungsdienstalter des Regierungsrats Herbst war mit Berechnung vom 21. April 1947 Nr. 16 925 in der Bes.Gruppe A 2 c 2 auf den 28. Februar 1938 festgesetzt worden. Regierungsrat Herbst hat mit Gesuch vom 23. Mai 1947 um Verbesserung dieses Besoldungsdienstalters gebeten. Das Gesuch wurde am 21. Juni 1947 dem Präsidenten des Landesbezirks Baden vorgelegt mit der Bitte, eine Entscheidung über die Festsetzung des BDA beim Finanzministerium in Stuttgart herbeizuführen. Das Finanzministerium hat mit Erlass vom 30. August 1947 Nr. III B 20 -Herbst - vorgeschlagen, das Besoldungsdienstalter des Beamten so festzusetzen, dass im Wege der Wiedergutmachung die Hälfte der Zeit, die er im badischen Staatsdienst verbracht hat sowie der Zeit, die er im Polizeidienst verbracht hätte, wenn er im Jahre 1933 nicht in den Ruhestand versetzt worden wäre, angerechnet wird.

Das Besoldungsdienstalter des Regierungsrats Herbst wird hiernach im Einvernehmen mit dem Landesbezirksdirektor der Finanzen wie folgt festgesetzt:

Einweisung in eine freie Planstelle der
BesGr. A 2 c 2 . . . . . 1.6.1946
Tatsächlich im Dienst der
Bad. Polizei verbrachte
Zeit (1.6.1920 -30.6.1933) 13 Jahre 1 Monat
Zeit, die Herbst im Polizeidienst
verbracht hätte, wenn er im Jahre
1933 nicht entlassen worden wäre
(1.7.1933-31.5.1946) ..... 12 " 11 "
Zusammen ...25 Jahre 12 Monate
hiervon die Hälfte . . . . . 13 Jahre.

Es ergibt sich also ein Besoldungsdienstalter vom 1. Juni 1933 - Ersten Juni Neunzehnhundertdreiunddreissig-

II. Nachricht hiervon der Landeshauptkasse - Buchh. VII - in Karlsruhe

.....

gez. Zimmermann

Abschrift.

Finanzministerium
Württemberg-Baden
Nr. III B20-Herbst

Stuttgart O, den 18.Juni 1948
Am Hohengeren 10
Fernsprecher 429 56/58
Postschliessfach 899

An die
Landesbeamtenstelle

Auf das Randschreiben vom 4.Mai ds.Js. Nr. 655 E-3072

Betreff: Besoldungsdienstalter des Reg.Rats Wilh.Herbst
O Anl.

Der Stellungnahme des Finanzministeriums im Schreiben vom 22.März ds.Js.kann nur die Bedeutung einer gutachtlichen Ausserung beigemessen werden. Zur Regelung von Besoldungsangelegenheiten der staatlichen Beamten des Landesbezirks Baden ist die Verwaltung dieses Landesbezirks auf Grund des Selbstverwaltungsrechts zuständig. Das Finanzministerium hält es daher für erforderlich, dass die weiteren Einwendungen des Reg.Rats Herbst in der Frage der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters von der Landesbeamtenstelle in erster Linie im Benehmen mit den Behörden des Landesbezirks Baden geprüft werden. Soweit diese Prüfung auch die bisher vom Finanzministerium vertretene Auffassung einbeziehen will, erscheint es nicht mehr erforderlich, auf die Einwendungen des Reg.Rats Herbst einzugehen, die sich mit der Gleichstellung von Polizeioffiziersdienstzeit mit derjenigen von Wehrmachtoffizieren befassen, da bereits in dem oben erwähnten Schreiben ausgeführt ist, dass eine Regelung des Besoldungsdienstalters auf einer solchen Grundlage nicht tragbar sein dürfte.
Reg.Rat Herbst beantragt, sein Besoldungsdienstalter aus Wiedergutmachungsgründen auf Grund der Nr. 43 BV.so festzusetzen, wie wenn er als Polizeimajor in den Ruhestand getreten und aus dem Ruhestand wieder in den Dienst als Reg.Rat gestellt worden wäre. Die Wiedergutmachung kann sich aber nach Auffassung des Finanzministeriums auf Grund erneuter Prüfung nur danach richten, welche Besoldungsverhältnisse sich für Herbst ergeben hätten, wenn er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre. Im diesem Fall wäre von dem Besoldungsdienstalter, das Herbst als Polizeihauptmann hatte, auszugehen, dem sich die Festsetzung eines fiktiven Besoldungsdienstalters als Polizeimajor anschliessen müsste, wenn anzunehmen ist, dass Herbst nach 1933 in letztere Dienststellung befördert worden wäre. Die weitere Regelung würde sich sodann aus den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Auftrag:(gez.)Deppisch.

Nr. E 665 - 3072

Herrn
Regierungsrat Willi Herbst
Heidelberg, Anlage 53

Abschrift auf Ihr Schreiben vom 27.April 1948 übersandt.
Für die Entscheidung über die Festsetzung ~~Ihres~~ Ihres Besoldungsdienstalters ist der Herr Präsident des Landesbezirks Baden - Abt. Innere Verwaltung - zuständig. Ich empfehle Ihnen deshalb, bei dieser

Dienststelle die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters dem Vorschlag des Finanzministeriums entsprechend zu beantragen. In diesem Vorschlag sieht auch die Landesbeamtenstelle die einzige Möglichkeit für eine Lösung, die ihren Belangen vollkommen Rechnung tragen würde.

Ludwigsburg, den 2. Juli 1948

0 Anl.

Landesbeamtenstelle
Württemberg-Baden
- Direktor -
(Bader)

Finanzministerium
Württemberg-Baden

Nr. III B 2o - Herbst

Stuttgart-O., den 18. Juni 1948
Am Hohengeren 1o

Fernsprecher 429 56/58
Postschliessfach 899

An die

Landesbeamtenstelle.

Auf das Rundschreiben vom 4. Mai ds.Js. Nr. 655 E 3o72
Betreff: Besoldungsdienstalter des Reg.Rats Wilh. Herbst
0 Anl.

Der Stellungnahme des Finanzministeriums im Schreiben vom 22.März ds.Js. kann nur die Bedeutung einer gutachtlichen Äusserung beigemessen werden. Zur Regelung von Besoldungsangelegenheiten der staatlichen Beamten des Landesbezirks Baden ist die Verwaltung dieses Landesbezirks auf Grund des Selbstverwaltungsrechts zuständig. Das Finanzministerium hält es daher für erforderlich, dass die weiteren Einwendungen des Reg.Rats Herbst in der Frage der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters von der Landesbeamtenstelle in erster Linie im Benehmen mit den Behörden des Landesbezirks Baden geprüft werden. Soweit diese Prüfung auch die bisher vom Finanzministerium vertretene Auffassung einbeziehen will, erscheint es nicht mehr erforderlich, auf die Einwendungen des Reg.Rats Herbst einzugehen, die sich mit der Gleichstellung von Polizeioffiziersdienstzeit mit derjenigen von Wehrmachtsoffizieren befassen, da bereits in dem obenerwähnten Schreiben ausgeführt ist, dass eine Regelung des Besoldungsdienstalters auf einer solchen Grundlage nicht tragbar sein dürfte.

Reg.Rat Herbst beantragt, sein Besoldungsdienstalter aus Wiedergutmachungsgründen auf Grund der Nr. 43 BV. so festzusetzen, wie wenn er alsPolizeimajor in den Ruhestand getreten und aus dem Ruhestand wieder in den Dienst als Reg.Rat gestellt worden wäre. Die Wiedergutmachung kann sich aber nach Auffassung des Finanzministeriums auf Grund erneuter Prüfung nur danach richten, welche Besoldungsverhältnisse sich für Herbst ergeben hätten, wenn er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre. In diesem Fall wäre von dem Besoldungsdienstalter, das Herbst als Polizeihauptmann hatte, auszugehen, dem sich die Festsetzung eines fiktiven Besoldungsdienstalters als Polizei-

major ausschliessen müsste, wenn anzunehmen ist, dass Herbst nach 1933 in letztere Dienststellung befördert worden wäre. Die weitere Regelung würde sich sodann aus den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Auftrag: gez. Deppisch

Nr. E 665 - 3072

Herrn
Regierungsrat Willi Herbst
H e i d e l b e r g

Anlage 53

Abschrift auf Ihr Schreiben vom 27. April 1948 übersandt.
Für die Entscheidung über die Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters ist der Herr Präsident des Landesbezirks Baden - Abt. Innere Verwaltung - zuständig. Ich empfehle Ihnen deshalb, bei dieser Dienststelle die Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters dem Vorschlag des Finanzministeriums entsprechend zu beantragen. In diesem Vorschlag sieht auch die Landesbeamtenstelle die einzige Möglichkeit für eine Lösung, die Ihren Belangen vollkommen Rechnung tragen würde.

Ludwigsburg, den 2. Juli 1948

Landesbeamtenstelle
Württemberg-Baden
- Direktor -
(B a d e r)

0 Anl.

Heidelberg, den 16. März 1949.
Dr.H./S.
- 906a -

A k t e n n o t i z .

Herrn Dr. Becker-Bender

mit der Bitte, den von mir neu geordneten Akt durchzusehen und dann mit mir über die Sache am kommenden Freitag Rücksprache zu nehmen.

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

14. März 1949

15. März 1949

Herrn

Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g

Sehrverehrter Herr Doktor !

Bei meiner heute in der Besoldungsangelegenheit übergebenen " Stellungnahme" zum Schreiben der Jnneren Veraltung vom 7.3.49, vergass ich auch auf das W ttbg - Bad. Beamtengesetz vom 19.11. 1946 hinzuweisen, das im Art.67 (3) die volle Wiedergutmachung (nicht nach Gutdünken die Hälfte!) zusichert :

" Art.67 (3) : Vorwiegend aus politischen Gründen zur
" Ruhe gesetzte Beamten können wieder als Beamte auf Le =
" benszeit in das Beamtenverhältnis berufen und auf die =
" jenige Stelle befördert werden,auf die sie im Falle
" ihrer Belassung im Amte ohne Berücksichtigung der poli=
" tischen Gesichtspunkte befördert worden wären.

Wären diese Verhältnisse aus meiner Dienstentlassung von 1933 nicht gegeben gewesen,so hätte 1946 meine Wiederanstellung als plan = mässiger Beamter auf Lebenszeit nicht erfolgen können.

Dagegen verweigert mir nun - entgegen der allein richtigen Auf= fassung des Finanzministeriums - die badische Abtlg:'Jnnere Ver = waltung' die mit dieser Bestimmung automatisch verbundene Be = soldung, und zwar unter Bezugnahme auf mich nicht betreffende Vorschriften. Auf die Ziffern 5,6 und 7 meiner heute übergebe = nen "Stellungnahme" darf ich hierzu Bezug nehmen.

Von der in Aussicht genommenen Beschwerde an den Herrn stellv. Landesbezirkspräsidenten,Herrn Landesdirektor Gustav Zimmermann, erbitte ich 3 Durchschläge,da ich der 'Landesbeamtenstelle ' in Ludwigsburg von der Sabotage ihrer Arbeit Kenntnis geben will.

Nach dieser jetzt erfolgten Verschärfung der Angelegenheit, ist mir kein Zweifel mehr geblieben, aus welcher Quelle die Jnformationen stammen, welche Herrn Landesdirektor Z immermann zu seinen herabsetzenden Ausserungen in seinem mit Herrn Dr Becker - Bender geführten Telefonat vom 29. November 48 veranlassten . Jch habe erst jetzt Gelegenheit zur Rücksprache mit Parteifreunden gehabt, und beabsichtige die erforder = lichen Schritte zur Aufklärung einzuleiten. Jch bitte daher um nochma = lige Uberlassung der bei den Akten befindlichen Niederschrift der Aktennotiz v. 29.11.48 des Herrn Dr Becker - Bender, zwecks Abschrift = nahme.

Mit der Versicherung meines geziemenden Dankes für Jhre Betreuung, bin ich mit hochachtungsvoller Begrüssung ,

Jhr sehr ergebener

W. Hurbst

Heidelberg, 14. März 1949
Dr.H./Kr.

Betr. Regierungsrat Herbst -9o6a-

Konferenz mit Herrn Herbst.

1.) Das Schreiben der Inneren Verwaltung vom 7.3.49 bezieht sich auf ein Gutachten des Finanzministeriums Stuttgart vom 3o.8.47, das später wieder abgeändert wurde, und zwar am 18.6.48 (s. unseren Akt). Dieses neue Schreiben des Finanzministeriums vom 18.6.48 ist an die Landesbeamtenstelle in Stuttgart gerichtet worden, die am 2.7.48 Regierungsrat Herbst Abschrift übersandt hat.

Ausserdem hat das Finanzministerium am 17.9.48, gez. Dr.Köhler, an Ministerialdirektor Koranßky, Ministerium f. pol.Befreiung,geschrieben, In diesem Schreiben heisst es folgendermassen:

"Ausserdem wurde dem Beamten bei Festsetzung seines Besoldungsdienstalters als Regierungsrat durch Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums ein ungewöhnlich hohes Maß von Entgegenkommen gezeigt. "

Dabei hat das Finanzministerium ganz offenbar ~~auf~~ an sein Schreiben vom 18.6.48 gedacht, also an seine neueste Stellungnahme. Der Finanzminister hat gleichzeitig eine Abschrift seines Schreibens an Ministerialdirektor Koransky an den Präsidenten des Landesbezirks Baden gesandt. Massgebend ist also heute folgender Satz in dem Schreiben des Finanzministeriums Württemberg-Baden an die Landesbeamtenstelle vom 18.6.48:

"Die Wiedergutmachung kann sich aber nach Auffassung des Finanzministeriums auf Grund erneuter Prüfung nur danach richten, welche Besoldungsverhältnisse sich für Herbst ergeben hätten, wenn er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre. In diesem Falle wäre von dem Besoldungsdienstalter, das Herbst als Polizeihauptmann hatte, auszugehen, dem sich die Festsetzung eines fiktiven

Besoldungsdienstalters als Polizeimajor angschliessen müsste, wenn anzunehmen ist, dass Herbst nach 1933 in letztere Dienststellung befördert worden wäre. Die weitere Regelung würde sich sodann aus den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften ergeben".

Reg.Rat Herbst hat dann später die eidesstattliche Versicherung von Polizeidirektor a.D. Altenstädt vom 25.8.1948 vorgelegt, aus der sich ergibt, dass er sicher Polizeimajor geworden wäre, und dass diese Beförderung eigentlich schon im Jahre 1932 erwartet wurde.

2.) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass das Schreiben von Dr. Unser vom 7.3.49 auf völlig falschen Voraussetzungen beruht und auf einen Vorschlag des Finanzministeriums vom 30.8.47 zurückgeht, der überholt ist und aufgehoben wurde. Besonders leichtfertig ist die Behauptung von Dr. Unser, dass Reg.Rat Herbst seine Angabe, er sei 1933 vor der Beförderung zum Polizeimajor gestanden, nicht nachgewiesen habe.

Reg.Rat Herbst übergibt noch eine schriftliche Ausarbeitung, in der er zu dem Briefe von Dr. Unser vom 7.3.49 Stellung nimmt.

3.) Es dürfte wohl keinen Zweck haben, noch einmal an Dr.Unser zu schreiben. Man wird sich jetzt an seinen Vorgesetzten, den Präsidenten des Landesbezirks Baden, wenden müssen und evtl. an den württ.-Bad. Innenminister.

Wir werden eine entsprechende Eingabe ausarbeiten und absenden.

4.) Reg.Rat Herbst gibt noch folgendes an: Er ist 1920 gelegentlich der Abwicklung des alten Heeres in den Polizeidienst gekommen und zwar als Polizeihauptmann gleich. Es ist gar nicht einzusehen, warum Herrn Herbst nicht die ganze Zeit, also seit 1920, die er im Polizeidienst verbrachte, als Besoldungsdienstalter angerechnet werden soll, sondern nur die Hälfte der Zeit, die er im Bad.Polizeidienst verbracht hat.

Von ganz besonderer Bedeutung ist auch der Umstand, dass Herr Herbst ja nicht freiwillig zur Wehrmacht gegangen ist, sondern nach Wiedereinführung der Wehrpflicht einfach eingezogen wurde. Die alten Berufsoffiziere waren unbeschränkt dienstpflichtig.

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater, **Dr. Heinz G. C. Otto,** Rechtsanwalt, **Heidelberg,** Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den .....

L. Herbst

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater, **Dr. Heinz G. C. Otto,** Rechtsanwalt, **Heidelberg,** Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

wegen

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den .....

W. Herbst

übergeben von Reg. Rat Herbst am 14.3.49

S t e l l u n g n a h m e :

betr : Besoldungsdienstalter

1. Allgemeines :
Sogenannte ' Kannbestimmungen ' werden im Allgmeinen von den Vorgesetzten ' wohlwollend ' angewendet. Das Wtbg - Bad Beamtengesetz ,Art.4 sichert 'Fürsorge und Schutz', sowie"gegenseitiges Vertrauen"nach'Recht und Billigkeit' zu.
Jn dem Erlass des Finanzministerium IVA 133 - 5337 vom 17. 9.1948 gez: Dr Köhler,Finanzminister, wird Regierungsrat Herbst ,neben Anwendung der Härtebestimmungen, auch die Anwendung der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsminis= teriums zugesichert.

2. Es wird hierbei Bezug genommen auf das von Regierungsrat Herbst(von der Landesbeamtenstelle eingeholte)abermalige Gutachten des Finanzministerium (gez:Ministerialrat Teppisch Nr III B 20(Herbst) vom 18.Juni 1948,welches als allein gültig bezeichnet wird und das vohergehende Gutachten vom 30.August 1947 aufhebt.
Damit ist die von der Jnneren Verwaltung angeführte Fest = setzung des BDA vom 12.Dezember 1947 hinfällig geworden.

3. Dieses jetzt allein gültige Gutachten des Finanzministeriums vom 18.6.1948 lautet wörtlich und dürfte auch für die eige ne Dienststelle des verstorbenen Herrn Dr Köhler in Baden massgebend sein :
" Die Wiedergutmachung kann sich aber nach Auffassung des
" Finanzministeriums auf Grund erneuter Prüfung nur darna
" richten,welche Besoldungsverhältnisse sich Herbst erge
" ben hätten,wenn er im Jahr 1933 nicht aus politischen
" Gründen in den Ruhestand versetzt,sondern im Polizeidie
" geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle
" des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre.
" Jn diesem Fall wäre von dem Besoldungsdienstalter ,das
" Herbst als Polizeihauptmann hatte,auszugehen dem sich
" die Festsetzung eines fiktiven Besoldungsdienstalters
" als Polizeimajor anzuschliessen müsste,wenn anzunehme
" ist,dass Herbst nach 1933 in letztere Dienststelle be
" fördert worden wäre. Die weitere Regelung würde sich so=
" dann aus den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschr
" ten ergeben.

4. Uber die damaligen Dienst und Beförderungsverhältnisse de Polizeihauptmanns im Jahr 1933 liegt der Abtlg Jnnere Verwaltung die"Eidesstattliche Erklärung" vom 25.August 1948 des des langjährigen Dienstvorgesetzten von 1921 - 1933 , Herrn Landrat a.D. Heinrich Athenstedt, Polizeidirektor i. R. Heidelberg,vor.Der Nachweis der Richtigkeit der 1933 ber eits eingeleiteten Beförderung zum Polizeimajor ist damit er= wiesen. Spätestens 1938 wäre das Höchstgehalt von 8400 e r= reicht worden.

5. Mit dem Gutachten des Finanzministerium vom 18.6.1948 wird die Anwendbarkkeit aller von der Jnneren Verwaltung

in ihrem Schreiben Nr 11 082 vom 7.3.49 erörterten besoldungs = rechtlichen Bestimmungen hinfällig, da nicht zutreffend !
Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass nach der Anmerkung zu § 60, Nr 3 der D.V. mit dieser Bestimmung wirksam Versuche von Beamten verhindert werden sollten, welche wegen besserer Aus = sichten die Verwaltung wechseln wollten. Diese Verhältnisse liegen jedoch bei Reg - Rat Herbst nicht vor, da er bereits 1933 wegen "politischer Unzuverlässigkeit" entlassen und nach DBG § 50 nicht mehr Beamter war. Das Beamtenverhältnis war nach DBG § 67 "mit dem Eintritt in den Ruhestand beendet."
Es liegt daher bei seiner Einberufung zum Heer kein "Übertritt" vor! Auch liegen für die Anwendung des DBG § 60 , und des § 66 nicht die geforderten Voraussetzungen vor, nämlich dass die 'Beendigung des Beamtenverhältnisses auf schriftlichen Antrag zu erfolgen' hatte .

6. Wiederholt ist richtig zu stellen, dass ein freiwilliger Ein= tritt" im Jahr 1935 (nach zwei Jahren Gestapoüberwachung!!) oder ein "Übertritt aus dem Beamtenverhältnis" nicht vorliegt. Die Wiederverwendung erfolgte auf Grund des Nazigesetzes über die allgemeine Wehrpflicht , welches für ehemalige Berufsoffizier die unbeschränkte Dienstpflicht einführte !
Es gab in dieser Zwangslage keine Möglichkeit sich zu verweiger es sei denn - neben der angedrohten Entziehung des Ruhegehalt als badischer Polizeihauptmann - Konzentrationslager, Selbst = mord oder Emigration . Diese Verhältnisse scheinen der "Jnneren Verwaltung" nich gegenwärtig zu sein ??!
Die bekleiteten Dienstgrade ergaben sich automatisch und zwangsläufig aus der abgeleisteten Dienstzeit und dürften in dieser Besoldungsangelegenheit ernstlich wohl nicht zum Vor= wurf erhoben werden.
Auch ist Reg - Rat Herbst vom Befreiungsgesetz "nicht betroffen

7. Selbst wenn der Anspruch auf Wiedergutmachungn nach den Grundsät= zen des Staatsministeriums durch den verstorbenen Herrn Fi = nanzminister Dr Köhler (in seinem persönlich unterzeichneten Erlass Finanzministerium IVA 133 - 5357 vom 17.9.48), ferner in dem Gutachten des Finanzministerium von 18.6.48 und von der Landesbeamtenstelle Nr E 665 - 3072 vom 2.7.1948 nicht aner= kannt worden wäre, müsste der Anspruch genehmigt werden.
Nach den Bestimmungen "Festsetzung des BDA in besonderen Fällen, (CI Besoldungsvorschrift Nr 43, Z iffer 3, muss bei Wiedereinstel lung eines Beamten aus dem Ruhestand" in eine andere Besoldungs = gruppe , das frühere Besoldungsdienstalter derart in Betracht gezogen werden, dass eine Verschlechterung nicht eintritt." Die Berechnung hat nach dieser Vorschrift derart zu erfolgen," wie wenn er in der früheren oder einer entsprechenden Besoldungs = gruppe wieder eingestellt und und an demselben Tage in die an= dere Besoldungsgruppe übergetreten wäre."
Auch das neue Wttbg - Bad Beamtengesetz Bestimmt im Art 67 (3) dass aus polit. Gründen zur Ruhe gesetzte Beamte wieder als Be= amte auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis berufen, und auf diejenige Stelle befördert werden, auf die sie im Fall ihrer Be= lassung im Amt ohne Berücksichtigung der politischen Gesichts = punkte befördert worden wären.
Nur bei einer derartigen Neufestsetzung des BDA kann von "Wie= dergutmachung" gesprochen werden. Jn der Justizverwaltung können zahlreiche derartige Vorgänge bezeichnet werden.

15/3

9.März 1949.

Dr.H./M.
- 906 -

Herrn

Regierungsrat
Willy Herbst

Heidelberg
Friedrich Ebert-Allee 53

Sehr geehrter Herr Regierungsrat !

Von der Abteilung Inner Verwaltung des Landesbezirks Baden ist heute das abschriftlich beiliegende Schreiben bei uns eingegangen. Wir bitten um Ihre gefällige Stellungnahme .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

1 Anlage

20.II.49.

5. Unter Bezugnahme auf meine nochmaligen Ausführungen in meinem Antrag vom 17.Januar 1949 wegen Festsetzung des Besoldungs = dienstalter für Regierungsrat Herbst, ist zu erinnern, dass auch bis heute noch der Vollzug des Erlasses des Finanzmi = nisterium Nr III B 20 -Herbst - vom 18.6.1948 (Landesbeamten= stelle Nr E 665 - 3072 - vom 2.7.1948) aussteht.
Wie aus meiner vorgelegten Abschrift eines Schreiben des verst. Herrn Finanzminister und Landesbezirkspräsidenten, Herrn Dr. Köhler hervorgeht, war dieser bereits am 17.9.49 der Auffassung, dass entsprechend dem Erlass vom 18.6.1948 die Besoldung unter Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministerium gewährt werde.
Unter Hinweis auf Art.9 des Beamtengesetzes wird nochmals darum gebeten, die Regelung der Besoldungsverhältnisse entsprechend der mit Erlass des Finanzministerium vom 18.6.1948 ergangen en Weisung zu regeln, wie diese auch bereits im Januar 1946 beim der Ubernahme aus dem Dienst der Militärregierung zugesichert wurde.
" Nach Auffassung des Finanzministeriums auf Grund erneuter Prüfung kann sich die Wiedergutmachung nur darnach richten, ,welche Besoldungsverhältnisse sich für Herbst ergeben hätten, wenn er im Jahr 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst verblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungs = dienstes übernommen worden wäre."

Herbst

DER PRÄSIDENT
DES LANDESBEZIRKS
BADEN

ABT. INNERE VERWALTUNG

KARLSRUHE, den 3.Februar 1949.

K/Lt/Be

Regierungsrat Hilhelm Herbst.

NR. 6753 /I/A 3.

7. Feb. 1949

Auf Schreiben vom 17.1.49
Dr. H/Kr.

Die Personalakten des Regierungsrats Herbst liegen z.Zt. dem Präsidenten des Landesbezirks Baden vor.

Nach Rückkunft der Akten werden wir weitere Nachricht geben.

In Vertretung
gez. Dr.Unser

An Herrn Dr.Dr.h.c.Hermann
H e i m e r i c h,
Rechtsanwalt
in H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

PRÄSIDENT DES LANDESBEZIRKS BADEN ABT. INNERE VERWALTUNG

Beglaubigt
Heyd
Regierungssekretärin

17.Jan.1949

Dr.H./Kr.

An den
Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden,
Abteilung Innere Verwaltung
K a r l s r u h e / Bdn.
Nördl. Hildapromenade

Betr.: Regierungsrat Wilhelm H e r b s t in Heidelberg;
Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Wir vertreten Herrn Regierungsrat Wilhelm H e r b s t .
Wie Ihnen bekannt ist, ist Herr Regierungsrat Herbst im Jahre 1933 auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus politischen Gründen entlassen und in den Ruhestand versetzt worden. Herr Regierungsrat Herbst hat Anspruch auf Wiedergutmachung, d.h. auf eine Regelung seiner Besoldungsverhältnisse wie wenn er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre. Dass Herr Regierungsrat Herbst hinsichtlich der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters so behandelt werden muss, ergibt sich sowohl
./. aus dem abschriftlich beiliegenden Schreiben des Finanzministeriums Württemberg-Baden an die Landesbeamtenstelle
./. vom 18.6.1948, als auch aus dem abschriftlich beiliegenden Schreiben des Herrn Finanzministers Dr. K ö h l e r an das Ministerium für politische Befreiung in Stuttgart vom 17.9.48. Zu dem letzteren Schreiben ist allerdings zu bemerken, dass die Anwendung der Härtebestimmung des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze

des Staatsministeriums ~~bisher~~ von der Abteilung Innere Verwaltung bisher noch nicht vollzogen wurde. Herr Regierungsrat Herbst hat bereits am 12.7.48 einen entsprechenden Antrag bei der Abteilung Innere Verwaltung gestellt und hat dann mit Schreiben an die Abteilung Innere Verwaltung vom 1o.9.1948 diesen Antrag ergänzt und die Erledigung des Antrags vom 12.7.48 in Erinnerung gebracht. Trotzdem ist bisher auffälligerweise nichts geschehen.

Namens des Herrn Regierungsrat H e r b s t bitten wir nun, unverzüglich die Neufestsetzung seines Besoldungsdienstalters als Regierungsrat durch Anwendung der Härtebestimmung zu des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums vorzunehmen, und zwar mit Rückwirkung zum 1. Juni 1946. Zu diesem Termin ist Herr Regierungsrat Herbst wieder planmässig in den höheren Verwaltungsdienst übernommen worden.

Wir bitten dringend, in der Erledigung der Angelegenheit nun keine weitere Verzögerung mehr eintreten zu lassen.

(Dr.Reimerich)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

Heidelberg, den 14. März 1949
Dr.H./Kr.

A k t e n n o t i z

Am 17.1.49 habe ich in einem Aktenvermerk gegenüber Herrn Dr. Becker-Bender die Frage aufgeworfen, was unternommen werden kann, wenn seitens der Abteilung Innere Verwaltung das Besoldungsdienstalter von Herrn Herbst nicht neu festgesetzt wird. Kann man dann beim Verwaltungsgerichtshof klagen oder kann man, da es sich um eine Besoldungsfrage handelt, das ordentliche Gericht anrufen?

Betr.: Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- 906a -

Büro Akt 906a

Auszug aus einem Schreiben des Herrn H e r b s t
vom 26.12.1948 an uns:

"3. Besoldungsregelung: Der Herr Finanzminister führt in der angeschlossenen Verfügung der IVA 133-5357 vom 17.9.1948 aus, dass "durch Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministerium ein ungewöhnlich hohes Mass von Entgegenkommen gezeigt" wurde.
Gemeint ist hierbei der Erlass des Finanzministers Nr. IIIB - 2o vom 18.6.1948, welcher indessen von der Inneren Verwaltung in Karlsruhe bis zum heutigen Tag nicht zur Durchführung gelangt ist. Meine diesbezügl.Anträge liegen der Abtlg.Innere Verwaltung in Karlsruhe seit dem 12.7.48 bzw. 19.9.1948 vor, ohne dass bisher eine Neufestsetzung des erwähnten Besolungsdienstalters stattfand.
Da mir durch diese Nichtbeachtung eines Erlasses des Herrn Finanzministers Dr. Köhler nun seit über einem halben Jahr ein erheblicher Geldbetrag vorenthalten wird, halte ich es für richtig,die Innere Verwaltung bzw. Herrn Landesdirektor Zimmermann besonders nachdrücklich zu erinnern, endlich diese von Herrn Finanzminister Dr. Köhler als "Entgegenkommen" bezeichnete Gehaltsordnung, welche sich bis zum 1.6.1946 auswirkt, auch tatsächlich zu gewähren".

Orig. im Akt 906

Fürn Akt 906a

Auszug aus unserem Schreiben vom 25.11.1948
an Landesdirektor Zimmermann.

"Auch hinsichtlich der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters fühlt sich Herr Regierungsrat Herbst ungerecht behandelt. Ich verweise auf das bei den dortigen Akten befindliche Schreiben des Württ.-Bad.Finanzministeriums betr. Herrn Reg.Rat Herbst an die Landesbeamtenstelle vom 18.Juni 1948 - Nr. III B 2o - Herbst - und die Schreiben des Herrn Regierungsrat Herbst an die Abt. Innere Verwaltung in Karlsruhe vom 12.7. bzw. 1o.9.48. Herr Regierungsrat Herbst wartet in dieser Angelegenheit immer noch auf einen Bescheid, der dem Gutachten des Württ.-Bad. Finanzministeriums entspricht, wonach die Besoldungsverhältnisse für ihn so geregelt werden müssten, wie wenn er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesemheraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre."

Orig. im Akt 906

10.Septbr 1948

An den Herrn
Präsident des Landesbezirk Baden
- Jnnere Verwaltung -
K a r l s r u h e

Betr:Festsetzung des Besoldungsdienstalter
Bez :1.Präsident des Landesbezirk Baden - Jnnere Verwaltung -
Nr.4519 vom 24.Januar 1948
2.Finanzministerium Wttbg - Baden III B20-Herbst-v.18.6.1948
(Landesbeamtenstelle Nr E 665 - 3072 - vom 2.7.1948

Zur Ergänzung meines Antrags vom 12.Juli 1948 lege ich angeschlossen eine Erklärung vor,welche mir über den Stand meiner Personalangelegenheit im Jahr 1933 von dem damaligen Personalvorgesetzten,Herrn Polizeidirekto r Athenstaedt,Rechtsanwalt in Bad Godesberg a.Rh ,Heerstrasse 78, jetzt erteilt wurde.
Mit Rücksicht auf diese Bestätigung bitte ich entsprechend der Auffassung des Gutachtens o.a.2 ,des Finanzministerium vom 18.6.1948 ,um Besoldungsregelung wie wenn ich "im Jahr 1933 nicht aus poltischen Gründen in den Ruhestand versetzt worden wäre."
1 Anlage

Regierungsrat

Abschrift

Finanzministerium
Württemberg-Baden

Nr. III B20-Herbst

Stuttgart O, den 18.Juni 1948
Am Hohengeren 10
Fernsprecher 429 56/58
Postschliessfach 899

An die
Landesbeamtenstelle

Auf das Randschreiben vom 4.Mai ds. Js. Nr. 655 E-3072

Betreff: Besoldungsdienstalter des Reg.Rats Wilh.Herbst
0 Anl.

Der Stellungnahme des Finanzministeriums im Schreiben vom 22.März ds. Js. kann nur die Bedeutung einer gutachtlichen Ausserung beigemessen werden. Zur Regelung von Besoldungsangelegenheiten der staatlichen Beamten des Landesbezirks Baden ist die Verwaltung dieses Landesbezirks auf Grund des Selbstverwaltungsrechts zuständig. Das Finanzministerium hält es daher für erforderlich, dass die weiteren Einwendungen des Reg.Rats Herbst in der Frage der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters von de Landesbeamtenstelle in erster Linie im Benehmen mit den Behörden des Landesbezirks Baden geprüft werden. Soweit diese Prüfung auch die bisher vom Finanzministerium vertretene Auffassung einbeziehen will, erscheint es nicht mehr erforderlich, auf die Einwendungen des Reg.Rats Herbst einzugehen, die sich mit der Gleichstellung von Polizeioffiziersdienstzeit mit derjenigen von Wehrmachtoffizieren befassen, da bereits in dem obenerwähnten Schreiben ausgeführt ist, dass eine Regelung des Besoldungsdienstalters auf einer solchen Grundlage nicht tragbar sein dürfte.

Reg.Rat Herbst beantragt , sein Besoldungsdienstalter aus Wiedergutmachungsgründen auf Grund der Nr. 43 BV. so festzusetzen, wie wenn er als Polizeimajor in den Ruhestand getreten und aus dem Ruhestand wieder in den Dienst als Reg.Rat gestellt worden wäre. Die Wiedergutmachung kann sich aber nach Auffassung des Finanzministeriums auf Grund erneuter Prüfung nur danach richten, welche Besoldungsverhältnisse sich für Herbst ergeben hätten, wenn er im Jahre 1933 nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wäre. In diesem Fall wäre von dem Besoldungsdienstalter, das Herbst als Polizeihauptmann hatte, auszugehen, dem sich die Festsetzung eines fiktiven Besoldungsdienstalters als Polizeimajor anschliessen müsste, wenn anzunehmen ist, dass Herbst nach 1933 in letztere Dienststellung befördert worden wäre. Die weitere Regelung würde sich sodann aus den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Auftrag: (gez.) Deppisch

Nr. E 665 - 3072

Herrn
Regierungsrat Willi Herbst
H e i d e l b e r g, Anlage 53

Abschrift auf Ihr Schreiben vom 27. April 1948 übersandt.
Für die Entscheidung über die Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters ist der Herr Präsident des Landesbezirks Baden —Abt.Innere Verwaltung - Zuständig. Ich empfehle Ihnen deshalb, bei dieser Dienststelle die Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters dem Vorschlang des Finanzministeriums entsprechend zu beantragen. In diesem Vorschlag sieht auch die Landesbeamtenstelle die einzige Möglichkeit für eine Lösung, die Ihren Belangen voll

kommen Rechnung tragen würde.

Ludwigsburg, den 2.Juli 1948

0 Anl.

Landesbeamtenstelle
Württemberg-Baden
- Direktor -
(Bader)

Heidelberg, den 12. Juli 1948

An den Herrn
Präsident des Landesbezirk Baden
- Innere Verwaltung -
K a r l r u h e

Betr: Festsetzung des Besoldungsdienstalter
Bez : 1. Präsident des Landesbezirk Baden - Innere Verwaltung - Nr 4519 vom 24. Januar 1948
2. Finanzministerium Württemberg - Baden Nr III B 20-Herbst- vom 18. Juni 1948 (Landesbeamtenstelle Nr E 665-3072- vom 2. Juli 1948) - Abschrift angeschlossen -

Der Erlass Nr 60178 vom 12. Dezember 1947 wurde mir in Stuttgart vom Ministerium f. polit. Befreiung am 28. Januar 1948 ausgehändigt.

Unter Bezugnahme auf die in Abschrift angeschlossene, mir erteilte Empfehlung der Landesbeamtenstelle Nr E 665 - 3072 - vom 2. Juli 1948 beantrage ich neue Festsetzung des Besoldungsdienstalters, entsprechend dem jetzigen Vorschlag des Finanzministerium Württemberg - Baden vom 18. Juni 1948.

Wie das Finanzministerium auf Grund erneuter Prüfung und unter Aufhebung seines bisherigen Vorschlags vom 30. August 1947 feststellt, kann sich die mir zugesicherte Wiedergutmachung "Nur darnach richten, welche Besoldungsverhältnisse sich ergeben hätten, wenn im Jahr 1933 ich nicht aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt, sondern im Polizeidienst geblieben und aus diesem heraus in eine Beamtenstelle des höheren Verwaltungsdienstes übernommen worden wär

Wie ferner bemerkt wird, ist in diesem Vorschlag des Finanzministerium vom 18. Juni 1948 " die einzige Möglichkeit für eine Lösung. die meinen Belangen vollkommen (und gerecht) Rechnung tragen würde " gegeben.

Wie ich bereits früher darlegte, hätte ich spätestens 1938 das Endgehalt des Polizeimajor von 8400 Rmk erreicht.
Ich bitte daher, entsprechend der jetzigen Auffassung des Finanzministerium vom 18. Juni 1948, bei der neuen Feststellung des BDA von dem bekannten BDA " als Polizeihauptmann auszugehen " und die "Festsetzung eines fiktiven Besoldungsdienstalters als Polizeimajor anzuschliessen " .
Wie das Finanzministerium dann abschliessend bemerkt, würde sich weiterhin die Regelung "sodann aus den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften ergeben " .

Regierungsrat

Polizeidirektor a.D.
H. Athenstaedt
Rechtsanwalt
Bad Godesberg
Heerstr. 78

Bad Godesberg, 25. August 1948.

Eidesstattliche Erklärung.

Herr Regierungsrat Willy Herbst, Heidelberg, war mir als Polizeihauptmann bei der von mir im Jahre 1921 errichteten Polizeidirektion von 1921 bis zum März 1933 unterstellt.

Es ist mir genau in Erinnerung, dass im Jahre 1932 die Beförderung des Herrn Herbst zum Polizeimajor erwartet wurde, dass aber die Ernennung sich wider Erwarten bis 33 hinaus zögerte. Ich hatte diese Beförderung 1932 nach Karlsruhe wärmstens befürwortet. Herr Pol.Hptm.Herbst hatte Gelegenheit, seine vorzügliche Eignung zum Pol.Offizier höheren Ranges nach jeder Richtung hin zu beweisen: er war hintereinander als Leiter einer Pol.Inspektion, als Bearbeiter sämtlicher verkehrpolizeilicher Angelegenheiten, als langjähriger Stellvertreter des Chefs der gesamten uniformierten Polizei, als Einsatzleiter bei Grosseinsätzen (Kampfzeit) sowie auch als Lehrgangsleiter an der bad. Pol.Schule verwendet worden. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass Herr Herbst damals zur Beförderung anstand, und dass diese Beförderung im Jahre 33 oder in der Folgezeit erfolgt sein würde, wenn Herr Herbst nicht im März 33 aus politischen Gründen entlassen worden wäre.

Herr Herbst hatte wegen seines mutigen, in die Tat umgesetzten Bekenntnisses zum damaligen demokratischen Staat seinen in langjähriger Diensttätigkeit erworbenen Rechtsanspruch auf Beförderung verloren. Entgegen einer von Nazi-Einflüssen stark beherrschten Gruppe mir unterstellter Polizeioffiziere hat Pol.Hptm.Herbst seinem Diensteid getreu in der schweren Kampfzeit seine Pflicht bis zum Letzten getan.

Eine wirkliche Wiedergutmachung des schweren Schadens, der Herrn Herbst in materieller wie in anderer Hinsicht entstanden ist, ist leider nicht möglich. Wenn aber heute endlich zu dessen Milderung etwas geschehen kann, und wenn ein besoldungstechnischer Anspruch derart begründet ist wie der vorliegende des Reg.Rat Herbst, so sollte eine solche Angelegenheit, bei der hohen sittlichen Verpflichtung unseres heutigen Staates gegen damals grundlos vor die Tür gesetzte Beamte, nach endlich wiederhergestellter Rechtssicherheit, ohne alle Weiterungen zu der geforderten gesetzlichen Lösung gelangen.

gez. Athenstaedt

Polizeidirektor a.D.,
Rechtsanwalt.

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

4.10.48

An den Herrn Direktor bei der
Landesbeamtenstelle Württbg-Baden
Herrn
Oberregierungsrat B a d e r
Ludwigsburg

Betr: Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes 917 zur Ueberführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen.
Bez : Gesetz Nr : 917, § 20 (Reg.Bl.S.50)

Unter Bezugnahme auf adas Beamtengesetz für Württemberg-Baden vom 19.November 1946, Artikel 38 (1) Ziffer 7 bitte ich zur Wahrung meiner aus o.a. Gesetz erdienten, nachstehend begründeten Rechte um die Betreuung der Landesbeamtenstelle. Zu der nach Gesetz 917 § 20 vorgesehenen Anrufung des Herrn Ministerpräsidenten sehe ich mich infolge der in Abschrift (Anlage 1) angeschlossenen vollkommenen Versagung des Ministeriums für politische Befreiung vom 24.9.1948 leider veranlasst.

1. Nach dem Gesetz 917,§2 Ziffer 1 können auch Beamte auf Antrag die vorgesehene 'Zusicherung' erhalten, die sich auch auf andere Belange als der Sicherung des 'Fortkommens' bezieht.
Für mich als planmässigen Beamten auf Lebenszeit kommen hiernach besonders in Betracht:

§ 4, Ziffer 2, letzter Satz, wonach die "Tätigkeit im Bereich des Min. f. polit. Befr. bei den Beförderungsmöglichkeiten, auch während der Zeit der Abordnung, besonders zu berücksichtigen" ist. Ferner: § 16 : wonach Beamte "während ihrer Tätigkeit bei der polit. Befreiung bei Bewährung und Eignung bevorzugt zu befördern sind."

Obgleich nach dem, mir vom stellv. Herrn Minister f. polit. Befreiung, Herrn Ministerialdirektor Koransky, unter dem 30.April 1948 erteilten Dienstleistungszeugnis, ich alle zur Erteilung der 'Zusicherung' vorausgesetzten Bedingungen erfülle, (Anlage 2) teilte mir auf meinen diesbezüglichen Antrag vom 15.7.1948 das Min. f. polit. Befr. (gezeichnet:Mörike) erstmals am 17.9.48 mit, dass die 'Zusicherung' "für Beamte nicht erforderlich", und ferner dass ~~ikax~~ "auch im Sinn des § 3 das Fortkommen als ausreichend gesichert anzusehen sei", sodass schon aus diesem Grund "das Ministerium f.polit.Befr. nicht in der Lage sei, mir eine "Zusicherung" zu erteilen."

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN 4.10.48
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

Die vorstehend nach § 4 Ziffer 2, letzter Satz und nach § 16 den Beamten besetzlich verbrieften 'Zusicherungen" blieben unberücksichtigt.

Trotzdem in dem mir erteilten Dienstleistungszeugnis (Anlage 2) ausdrücklich bestätigt ist, dass ich vom 1.September 1946 bis zum 12.April 1948 - in Erfüllung des Gesetzes 917, §2, Ziffer 1 - "der Dienstaufsicht des Ministeriums f.polit.Befr. unterstanden" habe, hält es die Ablehnung vom 24.9.48 (Anlage 1) für richtig zu erwähnen, dass ich "effektiv schon seit Mitte des vorigen Jahres keinen Dienst mehr für das Befreiungsministerium geleistet habe." Zur Richtigstellung und in Verwahrung gegen die nicht von mir zu vertretenden, vom Befreiungsministerium mich anerkannt grundlos diffamierenden Vorgänge meiner damaligen Suspendierung, nehme ich Bezug auf die angeschlossenen Abschriften nach Anlage 3 und 4. Der Herr stellv. Minister, Herr Ministerialdirektor Koransky, bestätigt unter dem 12.April 1948 mir eindeutig, und ausführlich im Dienstleistungszeugnis vom 30.4.1948 (Anlage 2), dass meine "Amtshandlungen nicht zu beanstanden waren" und daher - nachdem ich mich "bei der Durchführung aller Aufgaben ausserordentlich bewährt" hätte - mir "in jeder Hinsicht das beste Zeugnis" ausgestellt werde. Falls trotzdem nun durch jene mich auf das Schwerste verletzenden und meine persönliches Ansehen antastenden Vorgänge mir Nachteile erwachsen sollen, muss ich mir vorbehalten auf alle damaligen, vom mir nie möglich gehaltenen, Vorgänge zurückzukommen.

Im Gegenteil hätte ich geglaubt erwarten zu dürfen als Genugtuung endlich die mir im August 1946 - nachstehend erörterten - nachgewiesenen Versprechungen des Herrn Minister Kamm - auch ohne Gesetz nach Recht und Billigkeit erfüllt zu sehen.

2. Wegen der der Weimarer Republik in persönlichem Einsatz im Kampf als Polizeihauptmann gehaltenen Treue, wurde ich 1933 wegen "politischer Unzuverlässigkeit" aus dem Dienst entfernt und stand bis 1935 unter Aufsicht der Gestapo. 1934 war mir von Minister Pflaumer Emigration freigestellt worden. Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die 'Allgemeine Wehrpflicht' des Jahres 1935 wurde ich,als ehemaliger aktiver Offizier unbeschränkt dienstpflichtig, wieder eingezogen und war als zweitklassiger, sogenannter "Ergänzungsoffizier" im Verwaltungsdienst verwendet. Dienstverweigerung wäre, neben dem Verlust derbis dahin belassenen Badischen Beamtenpension, bekanntlich von unabsehbaren Folgen gewesen. Zur Selbsterhaltung blieb keine andere Möglichkeit als die Flucht in die, damals noch nazifreie Wehrmacht nach Ostpreussen.
Zunächst muss daher unverständlich sein, wenn ich dem in Anlage 1 beigefügten Schreiben des Herrn stellv.Minister f.polit.Befreiung vom 24.9.1948 mir offenbar das darnach erfolgte automatische Aufrücken nach erfüllten, allgemein vorgeschriebenen, Dienstjahren zum Vorwurf gemacht und aufgerechnet werden soll.
Demgegenüber stelle ich aber hinsichtlich meiner Person die wesentliche Frage: W e r hat - wie ich - bereits 1943, mitten in der Nazi-Kriegswirtschaft stehend, den Mut gehabt Schluss zu machen, und hat mit allen damit verbundenen politisch persönlichen Gefahren seine Versetzung in die Reserve und in den Ruhestand erzwungen?

Zur Beurteilung darf ich aber auch erinnern, dass bereits am 7.April 1945 die Amerikanische Militärregierung mich mit der, ausdrücklich von ihr und dem Stadtrat Heidelberg anerkannten,

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

4.10.48

Neuaufstellung der gesamten Heidelberger Polizei und anschliessend mit der Reorganisation der Gendarmerie bis zur Eingliederung in die neue Landespolizei beauftragte. Damit verbunden war schliesslich die Einrichtung und Leitung der Polizeischule Ziegelhausen, welche bis zur Aufnahme des Dienstbetriebs der Durlacher Polizeischule in halbjährigem Bestehen 150 Polizeibeamte unter Aufsicht der Militärregierung schulte.
Bei der Bildung der Landespolizei am 15.2.1946 erfolgte anstatt der von Major Elmer E.Woodend, Public Safety Officer North Baden Military Government Det E7 1st Mil Govt.Bn(Sep) Karlsruhe gewünschten und in der Organisationsverfügung vom 27.Novbr (19.Novbr)1945 vorgeschriebenen Uebernahme in die neue Landespolizei "im Hinblick auf Verdienst und Dienstleistung seit der Einrichtung der Militärregierung" (Ziffer 5) meine Betrauung mit den zentralen Aufgaben des nordbadischen Flüchtlingswesens.
Im August 1946 erfolgte sodann bei mir durch den Herrn Präsidenten der nordbadischen Justizverwaltung, Herrn Präsident Dr. Martens die Anfrage wegen Uebernahme der Stelle des Leiters der Strafanstalten in Bruchsal unter alsbaldiger Zusicherung einer Stelle als Oberregierungsrat. Gleichzeitig wurde mir jedoch damals von Herrn Landesdirektor des Innern Zimmermann - Karlsruhe, unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Uebernahme der amerikanischen Internierten-lager und die damals beabsichtigte Einrichtung nordbadischer Arbeistlager, die Notwendigkeit eröffnet, den Dienst im Geschäftsbereich des neuen Ministerium f.polit.Befreiung zu übernehmen.
Der verstorbene Herr Ministerialrat Lafontaire bemerkte hierbei in einer gemeinsamen Besprechung in Gegenwart von Herrn Landesdirektor Zimmermann, dass die'Uebernahme' unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberregierungsrat erfolge und dass, je nach der Entwicklung der Bedeutung der von mir einzurichtenden Dienststelle, diese sogar als Regierungsdirektor bewertet werden könne. Auf diese Klärung meiner Fortkommensaussichten musste von mir besonderer Wert gelegt werden, da mir auch bei der "Inneren Verwaltung (Flüchtlingswesen)" das Einrücken in die freiwerdende Planstelle des Oberregierungsrat von Herrn Ministerialrat Lafontaine schon zugesichert war. In der Folge ist dann auch mein Dienststellennachfolger, Herr Regierungsrat Geppert, derart zum Oberregierungsrat befördert worden.
Im August 1946, bei den ersten vorbereitenden Besprechungen im Befreiungsministerium, habe ich Herrn Minister Kamm über diese persönlich für mich so bedeutende Frage des Fortkommens in Gegenwart von Herrn Rechtsanwalt Läpple Vortrag gehalten. Ich habe eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ich nur dann zur Uebernahme der an sich wenig sympathischen Aufgabe der Aussenstelle Baden der Abteilung Interniertenlager bereit sei, wenn mir ebenfalls wie von der Justizverwaltung angeboten und bei der Inneren Verwaltung Nordbadens mit Sicherheit in Aussicht gestellt, die Beförderung zum Oberreg.-Rat gewährt werde.
Herr Minister Kamm, welcher auf die Gewinnung meiner Mitarbeit offensichtlich Wert legte, hat dann vor dem Zeugen Läpple mir die alsbaldige Beförderung ausdrücklich zugesichert und bemerkt, ich würde "in jedem Fall derart zufriedengestellt."
Das Wort des Herrn Minister Kamm fand mein volles Vertrauen und ich habe mich daraufhin auch dieser neuen schweren Aufgabe nicht versagt.

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

4.10.48

Es trifft demnach in keiner Weise zu - wie in der Anlage 1 ausgeführt - dass das Befreiungsministerium sich um diese Beförderung nur 'zu bemühen in Aussicht stellte.' Wenn Herr Minister Kamm - wie in Anlage 1 ausgeführt - nicht befugt war, mir das gegebene "definitive Versprechen" zu machen, so kann mir dieses bei den mir nachweislich entgangenen beiden Fortkommensmöglichkeiten jetzt nicht zum Nachteil erwachsen. Ohne die feste Zusage des Herrn Minister Kamm, welche eine Verschlechterung ausschloss, lag es in meiner Entschliessung, Beamtengesetz (Gesetz 36) Artikel 41, sogar 'meine Zustimmung' zur Beauftragung zu versagen, weil diese eine 'unzumutbare Härte bedeutet' hätte.
Dieser, jetzt erstmals geäusserte Vorbehalt kann nun, nach zwei vollen Jahren des Hinhaltens und Vertröstens unmöglich von Seiten des Befreiungsministeriums vertreten werden, nachdem in zahlreichen Schreiben (hierzu nur zwei Beispiele nach Anlage 5) eindeutig auch schriftlich die mir gegenüber eingegangene Zusicherung der Beförderung bestätigt wurde.
Hinsichtlich der Unterrichtung: es sei für mich nach den jetzigen 'Feststellungen eine freie und besetzbare Oberregierungsrats-Stelle nicht vorhanden, kann ich nur feststellen, dass das Gesetz 917 in seinem § 4, Ziffer 2 (letzter Satz) und im §16 einen derartigen Vorbehalt nicht kennt. Im Gegenteil gibt § 16 den Anspruch auf 'bevorzugte Beförderung', welcher nicht von dem Vorbehalt freier Stellen abhängig sein kann. Wäre dieser Vorbehalt vertretbar, dann wäre der in den §§ 4 und 16 zum Ausdruck gebrachte Wille der Militärregierung und des Gesetzgebers wertlos gemacht. Hinzu kommt, dass nach § 4, Ziffer 2 (letzter Satz) mir noch 'bei den Beförderungsmöglichkeiten auch während der Zeit der Abordnung besondere Berücksichtigung' zugesichert ist. Trotzdem rückte aber - an meiner Stelle - mein Dienststellennachfolger während meiner Abordnung in die freie Oberregierungsrats-Stelle bei der Inneren Verwaltung (Flüchtlingswesen) ein. Auch andere Oberregierungsräte wurden neu eingestellt. Nur infolge meiner dienstlichen Ueberlastung als Leiter der Aussenstelle Baden der Abtlg. Interniertenlager war es aber mir unmöglich vorstellig zu werden.
Was von mir verlangt wurde und was zur Gesamtbeurteilung nicht unwesentlich sein dürfte, geht aus den Anlagen 6 und 8 hervor. Binnen weniger Wochen war eine reibungslos arbeitende Krankenhausverwaltung bei einer Belegungsfähigkeit bis zu dreitausend Betten einzurichten. Die von mir ausgearbeitete Dienstanweisung und Wachvorschrift wurde als zweckmässig von den Ludwigsburger Lagern übernommen, Bei der Einrichtung der Verpflegungswirtschaft war nicht nur den Omgus-Vorschriften nachzukommen, sondern auch unter schwierigsten Verhältnissen höchstmögliche Sicherheit gegen Korruption zu schaffen. Der Vorstand des Ernährungsamt Karlsruhe, Herr Direktor Freudenberg, hat sogar die Uebernahme der Verpflegungswirtschaft nach dem Muster des, von mir eingerichteten Interniertenkrankenhaus, anderen Stellen empfohlen. Da hierzu niemals irgend eine zentrale Anweisung erfolgt war, war ich dabei selbstverantwortlich auf mich selbst angewiesen, und darum nicht in der Lage mich noch weiterhin um meine persönlichen Belange zu kümmern, die ich sowieso für als gesichert betrachten zu dürfen glaubte.

Bei der Angelegenheit meiner Beförderung zum Oberregierungsrat .

WILLY HERBST
REGIERUNGSRAT

(17a) HEIDELBERG, DEN
FRIEDRICH-EBERT-ALLEE 53
FERNSPRECHER 4294

4.10.48

handelt es sich keineswegs noch um die Wiedergutmachung der 1933 erlittenen nazistischen Willkür. Bei der Durchführung der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums in der Besoldung, selbst als Regierungsrat, muss ich allerdings bemerken, dass bis heute der diesbezügliche Erlass des Finanzministereriums Wttbg-Baden III, B2C-Herbst - vom 18.6.1948 (Landesbeamtenstelle Nr E 665 -3072 - vom 2.7.1948) nicht zur Durchführung gelangt ist.

Es handelt sich jetzt um die nachweislich mündlich und schriftlich erteilte Zusicherung der Beförderung von seiten des Herrn Minister Kamm bezw. des Befreiungsministeriums, welche mich zwei nach gewiesene andere Fortkommensmöglichkeiten hat versäumen lassen, also auch um die Gewährung der diesbezüglichen gesetzlichen Zusicherungen nach dem Gesetz 917 §§ 4, Ziffer 2(letzter Satz) und § 16.

Zu der in Anlage 1 geäusserten Auffassung, es sei im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr davon zu sprechen im NS-Reich erlittene finanzielle Schäden wiedergutzumachen, darf ich bemerken, dass ich am 23.November 1943 in Berlin NW87, Jagowstrasse 36 total fliegergeschädigt bin und meinen gesamten Hausstand (mit wertvollsten Kunstbesitz) verloren habe.

Herbst
Regierungsrat

A b s c h r i f t

Anl. 1

Ministerium
f.polit.Befreiung
Württemberg-Baden

Stuttgart-W ,24.9.1948

Unser Zeichen VI Mö.T

Herrn
Regierungsrat Wilhelm Herbst
H e i d e l b e r g
Friedrich Ebertallee 53

Sehr geehrter Herr Herbst !

Jm Besitze Jhres Schreibens vom 20.d.M sehe ich nach wie vor keine Notwendigkeit, Jhnen eine Zusicherung zu geben, unter Berücksichtigung übrigens auch des Umstandes, dass Sie effektiv schon seit Mitte des vorigen Jahres keinen Dienst mehr für das Befreiungsministerium geleistet haben.

Was Jhren wiederholten Antrag auf Beförderung zum Oberregierungsrat betrifft, so mag es durchaus sein, dass Jhnen mündlich und schriftlich in Aussicht gestellt wurde, dass sich das Befreiungsministerium um diese Beförderung bemühen wird, was auch tatsächlich der Fall war. Ein definitives Versprechen konnte Jhnen nie gegeben werden, weil das Befreiungsministerium niemals über Planstellen verfügte und selbst keine Ernennungen vornehmen konnte. Jmmerhin bin ich nochmals in dieser Angelegenheit bei dem Herrn Finanzminister vorstellig geworden, der mir aber erwidert hat, dass nach seinen Feststellungen eine freie und besetzbare Oberregierungsrats-Stelle für Sie nicht vorhanden ist, dass Sie andererseits aber auch keinen Rechtsanspruch auf eine solche Beförderung haben. Der Herr Finanzminister hat in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass Sie schon im Herbst 1933 auf Grund des Berufsbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt, aber später in die Wehrmacht des NS-Reiches übernommen wurden und dort zuletzt den Rang eines Obersten(Ministerialrats) hatten. Sie haben somit im NS-Reich Bezüge erhalten, die zeitweise höher waren als die Besoldung aus Jhrer früheren Stelle als Polizeihauptmann im badischen Landesdienst. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Sie im Jahr 1943 in normaler Verabschiedung aus der Wehrmacht ausgeschieden sind. Die s.Zt. auf Grund des Berufsbeamtengesetzes erfolgte Zuruhesetzung ist durch Jhre Wiederanstellung als Beamter auf Lebenszeit und Jhre gleichzeitige Übernahme in den höheren Dienst weitgehend wieder gutgemacht worden. Ausserdem wurde Jhnen bei der Festsetzung Jhres Besoldungsdienstalters als Regierungsrat durch Anwendung der Härtebestimmungen des Besoldungsgesetzes und der Wiedergutmachungsgrundsätze des Staatsministeriums ein ungewöhnlich hohes Mass von Entgegenkommen gezeigt.

Seitens des Herrn Finanzministers wurde deshalb betont, dass daher im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr davon gesprochen werden kann, dass im vorliegenden Falle eine im NS-Reich erlittene Unbill oder finanzielle Schäden wieder gutzumachen wären.

Jch muss Sie bitten, sich mit dieser endgültigen Entscheidung zufrieden zu geben, da zu meinem Bedauern weder meinerseits noch seitens des Herrn Finanzminister in dieser Angelegenheit weitere Schritte nicht unternommen werden können.

M.d.F.d.G.b.
gez: Koransky
Ministerialdirektor

A b s c h r i f t

Anlage 2

Ministerium
f.polit.Befreiung
Württbg-Baden

Stuttgart-W, 30.April 1948

Unser Zeichen VI Mö-T

Z e u g n i s

Herr Regierungsrat Wilhelm H e r b s t, geb.8.7.1892 in Mannheim stand als Leiter der Aussenstelle Baden, Abteilung Jnternierten=lager, in Karlsruhe vom 1.September 1946 bis 12.April 1948 in unseren Diensten.

Herrn Regierungsrat Herbst oblag es zunächst, für die Sicherheit des Lagers Sorge zu tragen. Er musste in kurzer Zeit die Wachab=teilung aufstellen und ausbilden. Ferner gehörte zu den Obliegen heiten des Herrn Regierungsrat Herbst die gesamte Verwaltung de Lagers, und zwar Personal, Versorgung einschl. Beschaffung, Kassen- und Rechnungswesen. Eine besondere Aufgabe bildete die gesundhei liche Versorgung der Jnternierten, weil es sich ausschliesslich um Kranke handelte. Daneben hatte er den gesamten Arbeitseinsatz einschl. der Werkstätten zu regeln, und auch das Referat Kultur und Erziehung innerhalb des Jnterniertenhospitals zu leiten. Herr Regierungsrat Herbst hat sich b ei der Durchführung aller Aufgaben ausserordentlich bewährt. Wir können ihm in jeder Hin= sicht das beste Zeugnis ausstellen. Die Tätigkeit des Herrn Re : gierungsrat Herbst endete wegen Auflösung des Jnterniertenhos pitals.

M.d.F.d.Pol.Bfrg.

(L. S.)

gez: Koransky

Ministerialdirektor

ANLAGE 3

A b s c h r i f t

Ministerium
f.polit.Befreiung
Württbg-Baden

Stuttgart-W, den 3.7.1947

MI / eB

Herrn

Regierungsrat H e r b s t

K a r l s r u h e

Auf Grund des Berichtes über die Prüfung der Verpflegungs = wirtschaft in dem Jnterniertenhospital 2 Karlsruhe sehe ich mich gezwungen, Sie mit sofortiger Wirkung zu beurlauben. Jhre Dienstgeschäfte wollen Sie Herrn Hoffmann übergeben.

gez: K a m m

Ministerium
f.polit.Befreiung
Württbg-Baden

Stuttgart-W, den 9.7.1947

-II- Ra / Hö

Herrn

Regierungsrat Herbst

H e i d e l b e r g

Betr: Ausgesprochene Beurlaubung

Unter Bezugnahme auf die mit dem Unterzeichneten geführte Besprechung übergebe ich in der Anlage verabredungsgemäss Abschrift des Berichts über die Prüfung der Verpflegungs= wirtschaft im Jnterniertenhospital 2 Karlsruhe, der zu Jhrer vorläufigen Beurlaubung geführt hat.

J. V.

gez : R a p p

Anlage 4

A b s c h r i f t

Ministerium
f. polit. Befreiung
Württbg-Baden

Stuttgart-W, 12.4.1948

Unser Zeichen VI Mö-Sche

Herrn
Reg-Rat Willi Herbst
H e i d e l b e r g

Anlage 53

Nach nochmaliger Prüfung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass die Verfügungen vom 3.bezw.9.Juli 1947 auf irrtümlichen Voraussetzungen beruhen.Jch bestätige Jhnen hiermit ausdrücklich, dass Jhre Amtshandlungen nicht zu beanstanden waren.
Das von Jhnen gewünschte Dienstleistungszeugnis geht Jhnen in Bälde zu.
Ein Durchschlag eines heute an den Herrn Präsidenten des Landesbezirks in Karlsruhe gerichteten Schreibens in der Angelegenheit liegt bei.

M.d.F.d.G.b.

gez:Koransky

Ministerium
f.polit.Befreiung
Württbg-Baden

Stuttgart-W, 12.4.1948

Unser Zeichen VI Mö-Sche

An den
Herrn Präsidenten des
Landesbezirks Baden
-Abt.Jnnere Verwaltung-
z.Hdn von Herrn Ministerialrat
Dr. Unser
K a r l s r u h e

Betr:Reg.Rat Herbst,Heidelberg,Anlage 53
Bez :Jhr Schreiben vom 17.3.48 Nr 15838

Anbei geht Jhnen ein Durchschlag meines heute an Herrn Reg.Rat Herbst gerichteten Schreibens zu.Eine Wiedereinsetzung des Genannten in die Dienstes des Befreiungsministeriums ist in Anbetracht des Umstandes,dass keine geeignete Tätigkeit für Herrn Herbst mehr gegeben ist ,nicht möglich.Herr Herbst wird infolgedessen hiermit der Jnneren Verwaltung wieder zur Verfügung gestellt.

M.d.F.d.G.b.

gez:Koransky

Anlage 5

A b s c h r i f t

Ministerium
f.polit.Befreiung
Wirttebg Baden

Stuttgart-W,9.10.1946

- 70 - Mö - T

Herrn
Regierungsrat Herbst
Jnternierten-Lazarett 2
K a r l s r u h e

Sehr geehrter Herr Herbst !

Um Jhre Beförderung zum Oberregierungsrat in die Wege leiten zu können,bitten wir um Einreichung eines kurz gefassten Le= benslaufs in 5facher Ausfertigung.

Mit dem Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden -Karlsruhe wurde vereinbart,dass Sie Jhr Gehalt in Baden noch bis 31.8. 1946 beziehen und von diesem Zeitpunkt ab Jhre Bezüge von uns erhalten.

pp. J. A.

gez:Mörike

Ministerium
f.polit.Befreiung
Württbg-Baden

Stuttgart-W, 13.1.1947

An den Präsident
des Landesbezirk Baden
- Abtlg.Jnnere Verwaltung -
K a r l s r u h e

Betr:Jhre Nr 31289 / Reg.Rat Wilhelm Herbst
Jn Beantwortung unseres Schreibens vom 11.9.1946 haben Sie sich mit Jhrem Schreiben vom 4.10.1946 dahin ausgesprochen, dass gegen eine Beförderung des Herrn Reg.Rat Herbst zum Ober= regierungsrat Jhrerseits keine Bedenken bestehen. Auf Grund der von uns mit dem Staatsministerium geführten Verhandlungen hat sich ergeben,dass die Beförderung des Herrn Reg.Rat Herbst zum Oberregierungsrat nicht direkt durch das Staatsministe = rium sondern auf dem üblichen Dienstwege durch Sie zu erfol= gen hat,wie ja auch Herr Herbst nur zur Dienstleistung im Rahmen des Ministerium für ploitische Befreiung beurlaubt und nach wie vor als in Jhren Diensten stehend zu betrachten ist.

pp. J. A.

gez:Mörike

Anlage 6:

Dr med Klaus Knapp

Wiesloch, den 16. Juli 1947

Krankenhaus der LVA

Sehr geehrter Herr Regierungsrat !

Für Ihr Schreiben anlässlich der Abwicklung des Internierten Krankenhauses in Karlsruhe danke ich Ihnen herzlichst.
Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen auszudrücken, dass eine befriedigende Tätigkeit dort nicht möglich gewesen wäre ohne Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe in allen Aufgaben des medizinischen Sektors. Das Bewusstsein, bei Ihnen stets Rückhalt und Förderung zu finden, hat manche Schwierigkeit um Vieles erleichtert, Ihre Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit hat grössere Aufgaben bewältigen lassen, als sie sonst in einem Behördenbetrieb mit seiner Abgrenzung und Wahrung der Kompetenzen möglich sind.
Darüber hinaus, sehr geehrter Herr Regierungsrat, darf ich Ihnen jetzt versichern, dass Ihre unerschütterliche Gerechtigkeit, Ihr Sachlichkeit und Ihrg stetiger Wille zur Wahrung echter Menschlichkeit den in der ganzen Verwaltung des Krankenhauses herrschenden Geist so geformt hat, dass sich kein Internierter der Anerkennung dieser Eigenschaften verschliessen konnte.
In meiner ärztlichen Tätigkeit naturgemäss in nähere Verbindung mit den Internierten gekommen, darf ich jetzt aus deren Aussagen feststellen, dass dieser - Ihr - Geist auf fast alle einen nachhaltigen Eindruck gemacht hat, dass er ihnen ein tägliches Beispiel wahrer Demokratie gegeben hat und diesen Menschen ohne 'Schulung' aus praktischer Erkenntnis eine Basis für ihr weiters Leben gab. Dieses Wissen durfte ich aus den f freiwilligen Aussagen vieler Internierter entnehmen.
Mit meinen Wünschen für eine gute Erholung nach dieser anstrengenden Phase Ihres Lebens möchte ich den Wunsch verbinden, Sie möchten nach Ihrer Erholung Gelegenheit finden, an anderer Stelle wieder so zu wirken.
Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung, Ihr ergebener

gez : Dr med K n a p p

(Herr Dr med Knapp war leitender Arzt des Interniertenkrankenhauses 2 in Karlsruhe bis zur Räumung)

Anlage 7

Polizeidirektor a.D.

H. Atenstaedt

Rechtsanwalt

Bad Godesberg
Heerstrasse 78

Bad Godesberg, 25. August 1948

Eidesstattliche Erklärung

Herr Regierungsrat Billy H e r b s t , Heidelberg, war mir als Polizeihauptmann bei der von mir im Jahre 1921 errichteten Polizeidirektion von 1921 bis zum März 1933 unterstellt.
Es ist mir genau in Erinnerung, dass im Jahr 1932 die Beförderung des Herrn Herbst zum Polizeimajor erwartet wurde, dass aber die Ernennung sich wider Erwarten bis 33 hinauszögerte.
Ich hatte diese Beförderung 1932 nach Karlsruhe wärmstens befürwortet. Herr Pol-Hptm Herbst hatte Gelegenheit, seine vorzügliche Eignung zum Pol.Offizier höheren Rangs nach jeder Hinsicht zu beweisen: er war hintereinander als Leiter einer Polizeiinspektion , als Bearbeiter sämtlicher verkehrspolizeilicher Angelegenheiten , als langjähriger Stellvertreter des Chefs der gesamten uniformierten Polizei, als Einsatzleiter bei Grosseinsätzen (Kampfzeit), sowie auch als Lehrgangsleiter an der bad. Polizeischule verwendet. worden.
Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass Herr Herbst damals zur Beförderung anstand und dass diese Beförderung im Jahr 33 oder in der Folgezeit erfolgt sein würde, wenn Herr Herbst nicht im März 33 aus politischen Gründen entlassen worden wäre.
Herr Herbst hatte wegen seines mutigen, in die Tat umgesetzten Bekenntnisses zum damaligen demokratischen Staat seinen in langjähriger Diensttätigkeit erworbenen Rechtsanspruch auf Beförderung verloren. Entgegen einer von Nazi-Einflüssen stark beherrschten Gruppe mir unterstellter Polizeioffiziere hat Pol.-Hptm Herbst seinem Diensteid getreu in der schweren Kampfzeit seine Pflicht bis zum Letzten getan.
Eine wirkliche Wiedergutmachung des schweren Schadens, der Herrn Herbst in materieller wie in anderer Hinsicht entstanden ist, ist leider nicht möglich. Wenn aber heute endlich zu dessen Milderung etwas geschehen kann, und wenn ein besoldungstechnischer Anspruch derart begründet ist wie der vorliegende des Reg.Rat Herbst, so sollte eine solche Angelegenheit, bei der hohen sittlichen Verpflichtung unseres heutigen Staates gegen damals grundlos vor die Tür gesetzte Beamte , nach endlich wiederhergestellter Rechtssicherheit, ohne alle Weiterungen zu der geforderten gesetzlichen Lösung gelangen.

gez: A t h e n s t a e d t
Polizeidirektor a.D.
Rechtsanwalt

Anl. 8

Organisations-Plan
Internierten-Lazarett Karlsruhe

Min. f. polit. Befreiung
Abtl. Internierten lager
Außenstelle Baden
R. R. Herbst

I	II	III	IV	V	VI	VII
Herr Weirauch	Herr Huber	Herr Wörner	Herr ~~Dr. Jausz~~	Herr Hoffmann	Herr Richter	Herr Altnickel
Allgemeine Abteilung Aufnahme u. Entlassung Post Stellvertreter von R. R. Herbst	Personalien Gehalt u. Lohnabrechnung	Wachabtlg. Sicherung Fahndung	Chefarzt	Lazarett-Verwaltung	Kasse Zahlstelle	Kraftfahrstaffel Werkstätte Betriebsstoff Ersatzteile
			Herr Wagner			
			Apotheke			

A. Verpflegung und Küchen

1. Verbindungsstelle zwischen Krankenhausverwaltung und dem Städtischen Ernährungsamt und Gewerbeamt.
2. Errechnungsstelle der Verpflegungssätze aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verpflegungsgruppen u. nach den zustehenden Gramm- u. Kalorienmengen.
3. Erfassungsstelle der täglichen Belegungsstärke einschl. der Wachmannschaften und Zivilangestellten.
4. Erfassungsstelle der täglichen Essenteilnehmer nach den täglichen Meldungen der Stationen und der einzelnen Personalstellen.
5. Kontrollstelle der vom Ernährungsamt aufgrund der abgegebenen Stärkemeldung gelieferten Lebensmitteleinkaufsberechtigungsscheine auf Menge und Lebensmittelarten. Verbuchung der Bezugsscheine im Bezugsscheinnachweisbuch.
6. Buchungsstelle Küchenwirtschaftsbuch.
7. Unterbringung der Lebensmittel-Einkaufsberechtigungsscheine bei den Grosshändlern und Einkauf von sonstigem Küchenbedarf.
8. Handvorschuss-Abrechnungsstelle.
9. Kontrolle der Rückbestätigungen der an die Lieferfirmen gegebenen Lebensmittel-Einkaufsberechtigungsscheine.
10. Kontrolle der Lebensmittel-Lieferungen auf die zur Ablieferung gebrachte Menge.
11. Begutachtung der gelieferten Lebensmittel auf ihre Beschaffenheit und Güte.
12. Prüfung der eingegangenen Rechnungen und Verbuchung im Küchenwirtschaftsbuch.
13. Überwachung des Lagers.
14. Überwachung der nicht sofort lieferbaren Lebensmittel und Kontrolle der in den Büchern verbleibenden Restbestände.
15. Abrechnung der Lebensmittelmarken, die von den Zivilangestellten und Wachmännern zwecks Teilnahme an den Mittags- bezw. Ganztagsmahlzeiten abgegeben werden.
16. Tages-Lebensmittelmarken-abrechnungsstelle bezw. Marschverpflegung bei Entlassungen und Aussendienst.
17. Prüfstelle für Sonderverpflegungsfälle, wie Blutspender.
18. Lebensmittel-Anforderung und Abrechnung für Werkküchen.
19. Kalorienrechnungsstelle
20. Lebensmittelbedarfsanforderung für die Küchen aufgrund der Mengenerrechnung nach dem Speiseplan.
21. Küchen: Personalküche
    Patientenküche
    Diätküche
    Getränkeküche
    kalte Küche
    Werkküche.
22. Buchungsstelle Küchentagebuch.
23. Abfall-Verwertungsstelle.
24. Packmaterial-Überwachungsstelle.
25. Überwachung der Einkellerung unter Heranziehung des Küchenchefs.
26. Lieferantenkartei.

Sachbearbeiter

Chefkoch	f. d. Gruppen 7, 11, 21, 25 im Einvernehmen mit Abt. Verwaltung
Lagerist	f. d. Gruppen 10, 13, 24
	f. d. Gruppen 19, 20, 22
	f. d. Gruppen 1, 2, 16, 17, 18, 26 im Einvernehmen mit Abt. Verwaltung.
	f. d. Gruppen 3, 4
	f. d. Gruppen 23, 25
	f. d. Gruppen 5, 6, 8, 9, 12, 14, 15

B. Unterkunft und Mobiliar.

1.	Bauabteilung als Verbindungsstelle zwischen Krankenhausverwaltung und Badischem Bezirksbauamt, Karlsruhe, als verantwortlicher Stelle für die Aufbau- und Instandsetzungsarbeiten.
2.	Beschaffung von Baumaterial und Material für die Werkstätten in Verbindung mit Abteilung Verwaltung.
3.	Erstellung von Lageplänen und technischen Zeichnungen, Führung der Nachweisliste der Lieferscheine und Rechnungen für das Bezirksbauamt.
4.	Verbuchungsstelle der Werkstättenauf-Aufträge, Überwachung der Ausführung. Anforderung der arbeitenden Patienten und Einsatz derselben. Meldung der in den Werkstätten angefertigten Geräte an den Gerätewart.
5	Beschaffungsstelle für Verbrauchsmittel und Geschäftszimmer-Bedürfnisse.
6.	Werkzeugausgabestelle.
7	Spülgeräte zum Reinigen der Essgeschirre.
8.	Müllabfuhr-Überwachungsstelle.
9.	Sammelstelle für Altmaterial, Verpakkungsmaterial, Papier usw.
10.	Arbeits- und Reinigungskommando im Krankenhausbereich.
11.	Gärtnerische Anlagen sowie Gartenarbeit im Krankenhausbereich.
12.	Heizungsanlage
13.	Lagerfeuerwehr und Löschgeräte.
14.	Gerätewart. 1. Führung des Geräteverzeichnisses und Gerätekontrolle in Verbindung mit Abteilung Verwaltung und der Bauabteilung. 2. Verwaltung der Lager-Unterkunfts-geräte-Kammer. 3. Einsatz der Hilfsgerätewarte. 4. Ausstattung der Unterkünfte mit erforderlich werdendem Gerät in Verbindung mit Abteilung Verwaltung.
15	Werkstätten: Tischlerei Zimmerei Schlosserei Spengler u. Installateure Glaserei Maurer Baumaler Schriftenmaler Elektriker Dachdecker Prothesenwerkstatt.
16.	Bastelstuben

Sachbearbeiter

	für die Gruppen 1, 2, 4, 15 im Einvernehmen mit Abt. Verwaltung
	f. d. Gruppen 3
	f. d. Gruppen 4 in Verbindung mit Gerätewart
Verwaltung	f. d. Gruppen 5
	f. d. Gruppen 6
	f. d. Gruppen 7
	f. d. Gruppen 8, 9, 10, 11
	f. d. Gruppen 12
	f. d. Gruppen 13
	f. d. Gruppen 14 im Einvernehmen mit Abt. Verwaltung
	f. d. Gruppen 16.

C. Verbrauchsmittel.

1. Verbindungsstelle für Anforderung der Verbrauchsmittel zur Abteilung Verwaltung.
2. Führung der Verbrauchsmittel-Kontrolle und Hilfsnachweise.
3. Verbrauchsmittel-Verwaltung u. Ausgabe
   a) Heizmaterial
   b) Beleuchtungsmittel
   c) Reinigungs- u. Desinfektionsmittel
4. Einsatz der Hilfskräfte für Hausbrandausgabe (Ofenbeheizte Unterkünfte für Personal, Patienten und Wachmannschaften).
5. Ausgabestelle der Kantinenartikel (Rauchwaren, Rasierklingen, Briefpapier usw.)

Sachbearbeiter

für die Gruppen

f. d. Gruppen

D. Bekleidung-Krankenhauswäsche-Decken-Feldbetten.

1. Verbindungsstelle für Anforderung der Bekleidung zur Abteilung Verwaltung.
2. Führung des Bekleidungs-Bestandsbuches, der Altsachenliste und des Wäsche-Bestandsbuches.
3. Führung der Bekleidungsnachweis-Kartei.
4. Führung des Wäschebuches. (Ablieferung und Abholung von der Wäscherei in Ettlingen.)
5. Führung des Feldbetten-Bestandsnachweises.
6. Sammelstelle des Altmaterials. (Flicken, unbrauchbare Wäsche und Bekleidung.
7. Ausgabe- und Annahmestelle:
   a) Wäsche
   b) Bekleidung
   c) Decken und Feldbetten
8. Krankenhauseigene Tbc-Wäscherei.
9. Bekleidungskammer und Führung des Bekleidungsnachweises der Wachmannschaften, einschl. Annahme und Ausgabe.

Sachbearbeiter

für die Gruppen

f. d. Gruppen

f. d. Gruppen

E. Instandsetzungs-Werkstätten.

1. Verbindungsstelle für Anforderung des Schneider-, Schuhmacher- und Sattlermaterials zur Abteilung Verwaltung.

2. Führung der Geräteverzeichnisse:
   a) Schuhmacher- u. Sattlerwerkstatt
   b) Schneiderwerkstatt.

3. Führung der Bestandsbücher:
   a) Schuhmacher- u. Sattlermaterial
   b) Schneidermaterial.

4. Führung des Reparaturnachweises über angenommene und ausgegebene Bekleidungsstücke.

5. Führung des Geräteverzeichnisses der Friseurstube.

6. Lagerung, Verwaltung und Ausgabe des Materials an die Werkstätten.

7. Annahme- und Ausgabestelle der instand zu setzenden Bekleidungsstücke:
   a) Schneiderwerkstatt
   b) Schuhmacherwerkstatt
   c) Sattlerwerkstatt.

8. Werkstätten:
   1. Schneiderwerkstatt
   2. Schuhmacherwerkstatt
   3. Sattlerwerkstatt
   4. Friseurstube

Sachbearbeiter

für die Gruppen

f. d. Gruppen

f. d. Gruppen

f. d. Gruppen

f. d. Gruppen

f. d. Gruppen

Abt. IV
Chefarzt
~~Dr. Jausz~~

- **Innere Abt.**
  - Gesch.-Zimmer
    - 1 A Psychiatrie
    - 2 A Urogenitaltrakt
    - 3 A Herz u. Kreislauf
    - 4 A Herz u. Kreislauf lei. F.
    - 5 A Atmungsorgane (kein Tbc)
    - 6 A Diabetes Stoffwechsel
    - 7 A Haut
    - 8 A Leichtkranke
    - 9 A Rheumatiker
    - 10 A Arteriosklerose
    - 11 A Tbc
    - 12 A Tbc
  - 1 B Allg. Innere
  - 2 B Allg. Innere
  - 3 B Herz u. Kreislauf
  - 4 B Herz u. Kreislauf l. F.
  - 5 B Allg. Innere
  - 6 B Magen
  - 7 B Leichtkranke
  - 8 B Leichtkranke
  - 9 B Rheumatiker
  - 10 B Interne Neurologie
  - 11 B Allg. Innere
  - 12 B Allg. Innere
  - 25 Isolier-Station
    - Revier
- **Chirurg. Abt.**
  - Gesch. Zimmer
    - 13 Orthop.
    - 14 Allg. Chirurg.
    - 15 Neurologie
    - 16 Versehrten-Betreuungsstelle
    - 21 A Augen
    - 21 B Ohren-Nase-Hals
    - 22 Sept. Chirurg
    - 23 Asept. Chirurg
    - 24 Allg. Chirurg.
    - OP
      - Sept. OP
      - Asept. OP
      - Sterilisation
      - Gipsraum
      - Labor
      - Röntgen.-Stat.
      - Bader u. Massage
      - Sezierraum
      - Totenkammer
- **Apotheke**
- Zahnstation
- Technik
- Medizin. Bibliothek
- Fachl. Schulung d. San. Pers.
- Desinfektoren